



# Spitzenleistung auf den Punkt gebracht.

**WIR SUCHEN REFERENDARINNEN UND REFERENDARE SOWIE  
RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE, DIE AM BERUFSANFANG STEHEN.**

**Wir sind eine führende und unabhängige Wirtschaftskanzlei in Deutschland.**

Mit Präzision, fachlicher Spezialisierung und fachgebietsübergreifender Kooperation sichern wir jeden Tag aufs Neue die hohe Qualität, die unsere Mandanten von uns gewöhnt sind – in nationalen ebenso wie in internationalen Projekten.

Wir bieten die Möglichkeit der Ausbildung bei unseren erfahrenen Rechtsanwälten und -anwältinnen. Wir sehen in Ihnen unsere zukünftigen Kolleginnen und Kollegen und erwarten daher neben hervorragenden Rechtskenntnissen (Prädikatsexamen) ein sicheres Auftreten und Fremdsprachenkompetenz.

Wir suchen außerdem stets Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Interesse an einer eigenverantwortlichen Tätigkeit, denen unternehmerisches Denken nicht fremd ist und die Prädikatsexamina vorweisen, promoviert sind und über sehr gute Englischkenntnisse verfügen.

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.** Bitte richten Sie Ihre Bewerbung entweder schriftlich an eines der unten stehenden Büros oder senden Sie eine E-Mail an [karriere@goerg.de](mailto:karriere@goerg.de).

Dr. Jobst-Friedrich von Unger, Klingelhöferstraße 5, D-10785 Berlin

Dr. Dorothee Garms, Ruhrallee 175, D-45136 Essen

Dr. Christian Pabst, Neue Mainzer Straße 69-75, D-60311 Frankfurt/M.

Dr. Thomas Bezani, Sachsenring 81, D-50677 Köln

Dr. Oliver Zander, Prinzregentenstraße 22, D-80538 München



**GÖRG – WIR BERATEN UNTERNEHMER.**

BERLIN / ESSEN / FRANKFURT/M. / KÖLN / MÜNCHEN [WWW.GOERG.DE](http://WWW.GOERG.DE)

## In bester Gesellschaft

■ Immer mehr rückt die Wirtschaftskompetenz der Berufsanfänger ins Blickfeld der Juristenausbildung. Eine herausragende Rolle bei der Vermittlung der einschlägigen Fähigkeiten spielt hier vor allem das Gesellschaftsrecht, denn es vermittelt nicht weniger als das handwerkliche Rüstzeug für den gestalterisch im Wirtschaftsleben agierenden Juristen. In unserer vorliegenden Justament liegt der Schwerpunkt daher auf aktuellen Themen aus dem Gesellschaftsrecht. Ferner nehmen wir in einem Spezial die juristischen Repetitorien unter die Lupe und porträtieren hier u.a. einen Dozenten von „hemmer“. Unser diesmaliger Kanzleireport führt uns zu „Linklaters“ in Düsseldorf. Außerdem beschreibt ein Beitrag der Rubrik „Und danach“ die Tätigkeit in einem Verband als Karrierechance für Juristen. Schließlich möchte ich auf unseren wesentlich ausgebauten Internetauftritt [www.justament.de](http://www.justament.de) hinweisen, den wir auf S.5 anhand einer exemplarischen Online-Diskussion porträtieren. Besucht uns bitte oft auf unserer Seite!

Und hier noch die beste Beantwortung unserer Preisfrage zur Ergänzung des besten Studentenwitzes aus unserer vorigen Ausgabe. Angeregt von Justament-Leser Florian K. aus München lautet der vollständige Witz: Die Aufgabe: „Lernen Sie das Telefonbuch einer Großstadt auswendig!“ Der Sozialwissenschaftler fragt: „Warum?“ Der BWLER fragt: „Was krieg ich dafür?“ Der Mediziner fragt: „Bis wann?“ Und der Jurist fragt: „Wieso? Der Schäuble hat doch eh schon alle Adressen.“ Weitere Studentenwitze bitte an: [justament@lexxion.de](mailto:justament@lexxion.de)!



Viel Spaß beim Lesen wünscht

*Thomas Claer*



■ **www.justament.de**

*Thomas Claer*  
 Hoffnung für Prekariatsanwälte? 5  
 Nach Relaunch: lebendige Diskussion auf justament.de

■ **Titel**

*Nyree Putlitz*  
 Personen, Körper, Kapital 6  
 Eine kleine Einführung ins Gesellschaftsrecht

*Constantin Körner*  
 Gelungene Antwort auf die britische Limited? 7  
 Die Mini-GmbH unter der Lupe

*Sabine Weber*  
 Wann die Steuer fließt 8  
 Kurzer Überblick über die Neuregelungen des § 17 EStG

*Patrick Mensel*  
 Zwei Familien – eine Gesellschaft 9  
 Porsche-Story: Von der Nachkriegszeit bis zur Finanzkrise

■ **Spezial über Repetitorien**

*Constantin Körner*  
 Juristische Repetitorien 10  
 Ein polarisierendes Stück Rechtsgeschichte

*Constantin Körner*  
 Wenn der Rechtsanwalt zum Lehrer wird 11  
 Über den Berufsalltag eines Repetitors

*Marie-Katharina Lattke*  
 LEO – Die Leipziger Alternative zum kommerziellen Rep 12

*Thomas Claer*  
 Was taugt der repetitor? 14  
 Die neue Bewertungsplattform MeinRep auf justament.de

■ **Ausbildung**

*Marc Nüßen*  
 Zur Verfassungswidrigkeit des Richter-NC 15  
 Warum es kein ordnungsgemäßes Auswahlverfahren gibt

*Marcel Löhr*  
 New York, Hongkong & Co 16  
 Wie richte ich mein Studium international aus?

■ **und danach**

*Alessandro Fodera*  
 Schaltzentrale zwischen Industrie, Wirtschaft und Politik 17  
 Die Tätigkeit im Verband als neue Karrierechance für Juristen

*Florian Wörtz*  
 Frische Gesichter fürs Parlament? 18  
 Eine Rechtsanwältin wagt den Sprung in den Bundestag

■ **Kanzleireport**

*Marcel Löhr*  
 „Wir stellen kontinuierlich ein!“ 19  
 Ein Besuch bei der internationalen Wirtschaftskanzlei Linklaters

■ **Literatur**

20-24

■ **Scheiben vor Gericht**

25-26

■ **Recht historisch**

*Jochen Barte*  
 Wenn die Sonne der Kultur niedrig steht 29  
 Der Jurastudent Karl Kraus als radikaler Kulturkritiker

■ **Drum herum**

30-32

■ **Service**

Editorial 3  
 Impressum 4  
 Aus dem Tagebuch einer Rechtsreferendarin 27  
 Die justament Klausur 27  
 Steuertipps für Referendare reloaded, Teil II 28

**Impressum**

**Verlag**  
 Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

**Verantwortlicher Redakteur**  
 Dr. Thomas Claer, justament@lexxion.de

**Ständige Mitarbeiter**  
 Pinar Karacinar, Vivian Keßels, Constantin Körner, Insa Malberg,  
 Patrick Mensel, Inessa Molitor, Oliver Niekieß, Silke Renner,  
 Nyree Putlitz, Christiane Tozman, Florian Wörtz

**Layout, Titel, Grafik**  
 Christiane Tozman, tozman@lexxion.de  
 Titelbild: Isabelle Wilck

**Anschrift der Redaktion**  
 justament, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH  
 Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin  
 Telefon 030 - 81 45 06 - 0 · Fax 030 - 81 45 06 - 22  
 redaktion@justament.de · www.justament.de

**Manuskripte**

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Programme, Datenbanken und Geräte wird keine Haftung übernommen. Der Autor überträgt dem Verlag nicht nur das übliche Verlagsrecht an seinem Beitrag für die Zeitschrift justament, sondern auch für etwaige andere, z. B. elektronische Formen der Publikation. Nachdrucke müssen vom Verlag genehmigt werden. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu kürzen.

**Anzeigen**

Micheline Andreae, m.andreae@lexxion.de

**Erscheinungsweise:** jeden zweiten Monat

**Bezugspreise:** Jahresabonnement € 18.- inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten, kostenfreie Verteilung an Referendare und Studenten.

**Druck:** Friedr. Schmöcker GmbH, Lönigen  
 ISSN 16 15-48 00

Gründungsherausgeberin ist Susann Braecklein

# Hoffnung für Prekariatsanwälte?

Nach Relaunch: lebendige Diskussion auf justament.de

■ Thomas Claer

Immer mehr junge Juristen wissen montags bereits mehr als andere junge Juristen, so könnte man es in Anspielung auf einen vor drei Jahrzehnten kursierenden Werbespot auf den Punkt bringen. Wir haben unseren Internetauftritt wesentlich umgebaut, ausgebaut und erweitert und versorgen Euch, geschätzte Justament-Leserinnen und-Leser, nunmehr wöchentlich über das Netz mit neuen Beiträgen über Ausbildung, Examen und Berufsstart sowie natürlich mit jeder Menge Unterhal-

tung. Zusätzlich könnt Ihr Euch unter [www.justament.de/meinRep](http://www.justament.de/meinRep) über Repetitorien informieren und Euren Repetitor bewerten.

Ein Aspekt, der uns besonders am Herzen liegt, ist aber die Interaktivität mit Euch, liebe Leserinnen und Leser. Schreibt bitte weiterhin Eure Kommentare und Postings, damit unsere Seite so lebendig bleibt, wie zuletzt die nebenstehend abgedruckte Onlinediskussion unter dem Artikel „Hoffnung für arme Anwälte?“ gezeigt hat.



Hoffnung für arme Anwälte? | Justament

http://www.justament.de/archives/734

Auszüge aus der Onlinediskussion unter dem Artikel „Hoffnung für arme Anwälte?“

**Dr. Benedikt Vallendar** – am 27.8.2009 um 9:30: Ich habe Ende der 1980er Jahre mal ein Semester Jura (in Bonn) studiert; bin heute heilfroh, dass ich das Studium damals nach dem (knapp bestandenem...) „Kleinen BGB“ geschmissen habe. Wenn ich an die katastrophalen Studienbedingungen zurückdenke, frage ich mich, welcher junger Mensch sich das heute noch freiwillig antut. Wir waren damals 1100 Studenten, die sich auf 300 Studienplätzen drängten. Ich erinnere mich noch an die heruntergewirtschaftete Bibliothek des Bonner Juridicums und daran, dass es bei den Klausuren allein darum ging, möglichst viele Studenten aus dem Studium herauszukicken. Was ich nicht verstehe: Warum gibt es bei den eher mauren Berufsaussichten und den nicht immer rosigen Studienbedingungen noch immer so viele Juristen, und, warum scheinen es immer mehr zu werden...??

**Dr. Benedikt Vallendar** – am 27.8.2009 um 9:35: ... meine Empfehlung an die jungen Leute von heute: Studiert nur das, was Euch wirklich interessiert und lasst Euch nicht von irgendwelchen Illusionen leiten: Anwalt = Hohes Einkommen. So manche verbeamtete Grundschullehrerin bringt Netto mehr nach Hause als ihr Mann, der sich als selbstständiger Anwalt von einem 100-Euro-Schein zum nächsten hangeln muss...

**Sabine Weber** – am 2.9.2009 um 16:40: Zu dem Kommentar von Dr. Vallendar kann ich nur sagen: Ich studiere gerne Jura. In der Uni Düsseldorf kann man mit deutlich weniger als 1000 Studenten sehr gut lernen und wird früh dazu ermutigt, Kontakte zur Praxis aufzubauen.

Hinsichtlich des Artikels möchte ich folgendes sagen: Jeder Student hat sein eigenes Glück in der Hand. Wer früh anfängt, sich intensiv mit dem Studium zu befassen und kontinuierlich lernt, der wird auch keine Schwierigkeiten haben, einen Job zu finden, mit dem er seinen Lebensunterhalt finanzieren kann.

**Juliane Wollenschläger** – am 3.9.2009 um 13:48: Mein Tipp zum Entkommen aus der Prekariatsanwalts-Kaste: Beruflich komplett umsatteln! Mit den Rechtskenntnissen nach dem Ersten (und dem Zweiten) StE ist man in so mancher Branche gern gesehen. Was nutzt das Kanzleischild an der Haustür, wenn das Einkommen knapp am Existenzminimum dümpelt? Wer „ein anderes Berufsleben“ mal testen möchte: Lokalen Stellenmarkt verfolgen, einfach mal bewerben und schauen, was passiert...

**Dr. Benedikt Vallendar** – am 07.09.2009 um 15:25: Zu Frau Sabine Weber möchte ich sagen: Ich freue mich, Frau Weber, dass Ihnen das Jura-Studium gefällt. In Düsseldorf haben Sie in der Tat sehr gute Studienbedingungen (...) Teil der Wahrheit ist allerdings auch, dass viele Ihrer StudienkollegInnen Jura nur aus Verlegenheit oder Prestige Gründen studieren, viele (rund 30 %) im ersten Staatsexamen scheitern, und rund 70 Prozent ein „Vierer-Examen“ machen, mit der Folge, dass Ihnen die Top-Stellen in Großkanzleien verwehrt bleiben. In anderen Bereichen (etwa den Medien) konkurrieren viele Juristen mit den Absolventen anderer Studiengänge, so dass der o.s. Artikel die Wahrheit sicherlich in großen Teilen korrekt widerspiegelt. (...)

**Jochen Barte** – am 08.09.2009 um 21:14: Ich glaube, die Frage, warum nach wie vor so viele Leute in ein schlechtes, langsames und antiquiertes System drängen, lässt sich ganz einfach so beantworten: Ein guter Freund von mir, promovierter Volkswirt, meinte dazu, als er mich kürzlich besuchte, ganz lapidar, dass es eben überwiegend das untere Leistungsdrittel der Abiturienten sei, das in formale Prestigefächer wie Jura dränge, denn diese Leute hätten in Ermangelung von besonderen Talenten oder Fähigkeiten nur das tradierte juristische Prestige als schales Surrogat. Und da sie natürlich nicht auf die Idee kämen zu denken, müssten sie später – nach dem zweiten Staatsexamen – durch die erzwungene Kollision mit dem realen Leben plötzlich feststellen, dass es mit dem vermeintlichen bürgerlichen Renommierstudium beim Verdienst ordentlich hapert. Mir persönlich kommt die Heerschaar der Erstis, die stolz „ihren“ Schönfelder unterm Arm tragen, ohnehin schon seit geraumer Zeit wie der Zug der Lemminge vor. Ohne Sinn und Verstand stürzen sie sich Jahr für Jahr zur Examenzeit über die juristischen Klippen, wohl in der Hoffnung, dass ihr Päckchen aus brav ausgefüllten und lobend dokumentierten Fleißkärtchen gleich einem Fallschirm die Landung in einem angepassten bürgerlichen Leben ermöglicht – eine Endlosschleife, Unterbrechung dringend überfällig!

**Dr. Benedikt Vallendar** – am 09.09.2009 um 05:10: Der recht poetischen und mit zahlreichen Metaphern ausgeschmückten Darstellung von Herrn Jochen Barte kann ich nur zustimmen. (...) wer tut sich so etwas an, wenn er nachher als Anwalt weniger als eine Frisörmeisterin in Wuppertal oder Catrop-Rauxel verdient...??!

# Personen, Körper, Kapital

## Eine kleine Einführung ins Gesellschaftsrecht

■ *Nyree Putlitz*

**F**ragt man Studenten in der Examensvorbereitung danach, ob sie im Gesellschaftsrecht fit sind, so bekommt man häufig die Antwort: „Da hab ich auf Lücke gelernt.“ Das Gesellschaftsrecht ist bei vielen Studenten unbeliebt, da es als schwierig gilt.

Die wichtigsten Gesellschaftsformen sollen im Folgenden in aller Kürze dargestellt werden. Grundsätzlich wird zwischen Personengesellschaften und Körperschaften unterschieden.

### Personengesellschaften

Durch eine geringe Mitgliederzahl und persönliches Vertrauen zeichnen sich die zudem von ihrem Mitgliederbestand abhängigen Personengesellschaften aus. Zu nennen sind hier exemplarisch die BGB-Gesellschaft, Partnerschaftsgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften (OHG und KG) und die stille Gesellschaft. Sie unterliegen der Selbstorganschaft und es gilt das sog. „Einstimmigkeitsprinzip“. Zu beachten ist, dass die Existenz der Personengesellschaften bereits mit Vertragsschluss beginnt.

### Körperschaften

Im Gegensatz zu den Personengesellschaften können Körperschaften eine unbegrenzt große Mitgliederzahl haben, da sie gerade nicht aufgrund des persönlichen Vertrauens der Mitglieder untereinander zustande kommen. Es gilt bei Entscheidungen das Mehrheitsprinzip.

Körperschaften unterliegen zudem der Fremd- bzw. Drittorganschaft. Gehandelt wird durch besondere Organe wie den Vorstand. Die Existenz einer Körperschaft (z.B. eines e.V., einer AG, einer GmbH oder einer KG a.A.) beginnt erst mit ihrer Registrierung.

Und nun die wichtigsten Personengesellschaften und Körperschaften im Einzelnen:

### BGB – Gesellschaft bzw. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen und/oder juristischen Personen (auch OHG und KG) zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks und gilt als Grundtyp der Personengesellschaften. Die GbR wird durch die Gesellschafter gemeinschaftlich vertreten, wobei eine Einzelvertretung vereinbart werden kann.

Die Gesellschafter haften als Gesamtschuldner mit dem Gesellschaftsvermögen und als Gesamtschuldner mit ihrem Privatvermögen.

### Personenhandelsgesellschaften – KG und OHG

Die Kommanditgesellschaft (KG) ist, wie auch die OHG, ein teilrechtsfähiger Personenzusammenschluss von mindestens zwei Personen zum Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes. Sie wird von den persönlich haftenden Gesellschaftern, den sog. Komplementären, vertreten. Die Haftung eines oder mehrerer Gesellschafter kann gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf die Vermögenseinlage (Haftsumme) beschränkt werden. Diese sog. Kommanditisten sind zur Vertretung der KG nicht berechtigt.

Bei der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) darf im Gegensatz zur KG bei keinem Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt werden. Die Gesellschafter haften demnach persönlich, unmittelbar, primär und auf das Ganze. Nach §124 HGB haftet die Gesellschaft selbst.

Die Vertretung erfolgt grundsätzlich durch die OHG-Gesellschafter als Einzelvertretung, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.

### Kapitalgesellschaften – AG und GmbH

Sowohl die Aktiengesellschaft (AG) als auch die Gesellschaft mit beschränkter

Haftung (GmbH) sind juristische Personen und handeln durch ihre Organe. Beide haben den Status eines Formkaufmanns. Bei der AG sind die Gesellschafter (wie der Name schon vermuten lässt) mit Aktien am Grundkapital beteiligt. Es sind bei einer AG folgende Gründungsstadien nach §§29 ff. AktG zu durchlaufen: Zuerst muss die notarielle Satzung festgestellt werden. Anschließend haben die Gründer alle Aktien zu übernehmen und der Aufsichtsrat, der Vorstand und der Abschlussprüfer sind zu bestellen. Wenn auf jede Aktie der festgelegte Betrag eingezahlt wurde, kann die AG beim Handelsregister angemeldet werden. Erst wenn die Eintragung erfolgt ist, gilt die AG als entstanden. Das die AG vertretende Organ ist der Vorstand, wobei

eine Gesamtvertretung bei mehreren Vorstandsmitgliedern vereinbart werden kann. Der durch die Hauptversammlung bestellte Aufsichtsrat wiederum kontrolliert den Vorstand. Die Haftung der Gesellschaft ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Auch bei der GmbH besteht eine Haftung nur in Höhe des Gesellschaftsvermögens. Allerdings richtet sich die Haftung der Gesellschaft vor der Entstehung des Gesellschaftsvertrages nach den allgemeinen regeln der OHG bzw. KG. In der Zeit nach Vertragsschluss, aber vor Eintragung in das Handelsregister existiert eine sog. Vor-GmbH. Für in dieser Zeit vorgenommene Handlungen der Gesellschaft haftet diese mit ihrem Vermögen, die Handelnden nach § 11 II GmbHG aber persönlich und solidarisch. Im Innenverhältnis haften die Gesellschafter grundsätzlich unbeschränkt. Das Stammkapital, also das Gesellschaftsvermögen, muss bei der GmbH mindestens 25.000 Euro betragen. An diesem sind die Gesellschafter mit ihrer Stammeinlage beteiligt.

Auch für die Gründung einer GmbH müssen mehrere Stadien durchlaufen werden:

Es bedarf zunächst eines Gesellschaftsvertrages. Sodann müssen die Organe (Geschäftsführer und Gesellschafter) bestellt werden. Die Anmeldung beim Handelsregister kann erfolgen, wenn das Stammkapital erbracht ist. Erst nach erfolgter Eintragung entsteht die GmbH.

Die GmbH wird durch den/die Geschäftsführer vertreten.

Es gibt neben den genannten auch noch so genannte kombinierte Gesellschaftsformen. Die bekannteste und vielleicht häufigste ist dabei die GmbH & Co KG, also eine KG, an welcher eine GmbH als Gesellschafterin beteiligt ist.

*Das Gesellschaftsrecht ist bei vielen Studenten unbeliebt, da es als schwierig gilt.*

### Informationen

[www.juracafe.de/ressourcen/rechtsgebiete/gesellschaftsrecht.htm](http://www.juracafe.de/ressourcen/rechtsgebiete/gesellschaftsrecht.htm)

# Gelungene Antwort auf die britische Limited?

## Die Mini-GmbH unter der Lupe

■ *Constantin Körner*

**G**abi ist Hausfrau und nebenbei als Übersetzerin in Königswusterhausen tätig. Sie hat einen Computer, einen guten Drucker und einen Internetanschluss. Bei den Übersetzungen kann man schon mal Fehler machen. Gabi möchte daher ihre Haftung begrenzen. Aber 25.000 Euro für eine GmbH - das ist ihr denn doch zu viel Geld. Gabi gründet eine Limited - eine sogenannte „Non-Resident Limited“, da sich deren Geschäftstätigkeit ausschließlich in Deutschland abspielt. Das kostet sie keine zwei Euro für das Kapital und knapp 300 Euro für die Gründungsformalitäten. Schon nach einer Woche ist ihre „First German Translations Limited“ im Companies House in Cardiff eingetragen. Nun kann Gabi nichts mehr passieren. Dass ihre Gesellschaft in Großbritannien nur ein Briefkasten ist, stört sie am allerwenigsten.



Mit nur einem Euro ist man dabei.

### Kapital im Kopf

Eine Situation wie im beispielhaften Fall unserer Gabi aus Königswusterhausen ist typisch gerade für den Servicesektor. Unternehmer wie Gabi haben ihr Kapital im Kopf, aber typischerweise eben nicht auf dem Konto. Konkret bringen Übersetzungen auch ein hohes Haftungsrisiko mit sich, „wobei lange Zeit die britische Limited die einzige Chance war, diese in einem so gelagerten Fall zu beschränken“, erläutert Günter Friedel von der Industrie- und Handelskammer (IHK) in Düsseldorf. Schicksale wie das von Gabi riefen denn auch die Politik auf den Plan. So wurde zum 1. November letzten Jahres mit Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG) ins Leben gerufen - landläufig auch als „Mini-GmbH“ bekannt. „Sie ist keine neue Rechtsform, sondern eine Sonderform der GmbH, die später in eine klassische GmbH umgewandelt, aber auch als Unternehmergesellschaft fortgeführt werden kann“, so Friedel weiter. In der Tat ist auch die UG

*Die „Mini-GmbH“ ist keine neue Rechtsform, sondern eine Sonderform der GmbH, die später in eine klassische GmbH umgewandelt, aber auch als Unternehmergesellschaft fortgeführt werden kann“.*

als GmbH-Sonderform juristische Person als Kapitalgesellschaft und hat damit eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Sie tritt unter eigenem Namen („Firma“) auf und wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Als eigene Rechtspersönlichkeit ist sie getrennt von ihren Gesellschaftern zu betrachten.

### Ein Euro Mindestkapital

Der für Praktiker wie Gabi interessanteste Aspekt ist aber sicherlich der des Mindestkapitals und damit Kern dieser Reform. Ganz bewusst sind nicht die für die Gründung einer GmbH erforderlichen 25.000,- Euro Mindestkapital erforderlich, sondern theoretisch reicht schon ein Betrag von lediglich einem Euro aus. Deshalb besteht zum Schutz des Geschäftsverkehrs auch eine besonders strikte Regelung hinsichtlich der Bezeichnung. Der Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ muss geführt werden, um vor Verwechslungen mit einer klassischen GmbH zu vermeiden, wobei

der Klammerzusatz ausdrücklich nicht abgekürzt werden darf. Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass jährlich mindestens 25% des Jahresüberschusses in eine Rücklage eingestellt werden müssen. Schließlich soll die UG ganz bewusst die Einstiegsvariante zur klassischen GmbH sein und bei unternehmerischem Erfolg später zu einer solchen umgewandelt werden. Allerdings erfolgt die Umwandlung in eine GmbH nicht automatisch in dem Moment, wo Rücklagen in Höhe von 25.000,- Euro angespart sind. Stattdessen bedarf es u. a. der Stammkapitalerhöhung und der Eintragung ins Handelsregister.

### Britische Limited: hohe Folgekosten

„Viele Existenzgründer hatten sich von verlockenden Sonderangeboten einschlägiger Anbieter blenden lassen. Zwar ist die Gründung einer Limited mit Preisen um 299,- Euro sehr günstig. Aber dabei sind die hohen Folgekosten und das komplizierte Handling oft völlig außer Acht gelassen worden. Deshalb hatten wir schon viele Jahre ein Modell gefordert, wo die Anforderungen an Existenzgründer nicht so hoch sind wie bei der GmbH. Mit der UG hat die Politik genau auf diesen Bedarf reagiert. Selbst größte Optimisten sind seinerzeit von bundesweit maximal 10.000 UG-Gründungen ausgegangen. Zum Stand 29. August 2009 sind es heute schon 15.919“, berichtet Friedel aus der Praxis. Faktisch hätte die UG der britischen Limited „den Wind aus den Segeln genommen.“ In Wirtschaftsstandorten wie Düsseldorf gebe es zwar noch vergleichsweise viele Limiteds: „Dies liegt aber schlicht daran, dass bei uns viele Firmen aus dem asiatischen oder anglo-amerikanischen Raum Zweigstellen unterhalten.“ Haben Existenzgründer wie Gabi nun tatsächlich eine echte Alternative zur britischen Limited? Für Friedel steht die Antwort ganz klar fest: „Die Nachfrage besteht und derzeit gibt es weder Probleme mit der Gründung noch mit dem Wechsel von der UG in die GmbH. Wir hatten schon Fälle, wo dies bereits nach einer Woche passiert ist.“ Fazit: Reform gelungen. Weiter so, liebe Politiker!

# Wann die Steuer fließt

## Ein Kurzer Überblick über die Neuregelungen des § 17 EStG



■ Sabine Weber

Kapitalgesellschaften sind eine der beliebtesten Unternehmensformen, da die private Haftung der Gesellschafter grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die Gesellschaft ist als juristische Person selbst rechtsfähig und kann verklagt werden. Dennoch ist bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen auch auf steuerliche Konsequenzen für die Anteilseigner zu achten.

Veräußert ein Gesellschafter seinen Anteil an einer Kapitalgesellschaft, so muss er gem. § 17 EStG bei seiner Einkommensteuer einen Gewinn versteuern, wenn die Beteiligung mindestens 1% am Kapital der Gesellschaft beträgt. Der Gewinn wird zur Hälfte besteuert. Durch das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (kurz: SEStEG) wurde u.a. § 17 EStG geändert.

Durch die Änderungen sollte zunächst das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland gesichert werden. Es ging um Fälle, in denen die Gesellschaft ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung ins Ausland verlegt und so das Besteuerungsrecht der BRD aufgehoben oder beschränkt wird. Grundsätzlich gilt dann, dass im Zeitpunkt der Verlegung bei dem Gesellschafter ein Gewinn zu versteuern ist. Dies wäre z.B. der Fall, wenn eine nach deutschem Recht gegründete GmbH ihren Sitz identitätswahrend nach Ecuador verlegt. Würde der Anteilseigner die Anteile vor der Verlegung veräußern, wäre ohne Besonderheiten ein Gewinn in Deutschland zu versteuern. Bei einem Sitz in Ecuador[F1] hingegen hätte neben Deutschland auch Ecuador ein Besteuerungsrecht an dem Veräußerungsgewinn. Dieser drohenden Doppelbesteuerung würde durch

die Anrechnung der ecuadorianischen auf die deutsche Einkommensteuer entgegen gewirkt. Es käme also zu einer Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts. Daher ist im Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes der GmbH bei dem Anteilseigner ein Gewinn zu versteuern. Als Veräußerungserlös ist der gemeine Wert der Anteile anzusetzen. So werden alle im Inland gebildeten stillen Reserven versteuert.

Besonderheiten ergeben sich bei der Sitzverlegung innerhalb der EU. In diesen Fällen wird die spätere tatsächliche Veräußerung der Anteile im Ausland so besteuert, als hätte die Verlegung nie stattgefunden. Das Besteuerungsrecht hat daher wie im Grundfall der Wohnsitzstaat des Anteilseigners. Verlegt die GmbH ihren Sitz nach Bulgarien, muss der deutsche Anteilseigner im Zeitpunkt der Sitzverlegung keinen Gewinn versteuern. Erst wenn er die Anteile veräußert, muss er die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den historischen Anschaffungskosten der deutschen Einkommensteuer unterwerfen. Dann werden allerdings die gesamten stillen Reserven besteuert, also auch diejenigen, die in Bulgarien gebildet wurden. Diese Regelung gilt unabhängig von DBA-Regelungen, wodurch es im Fall Bulgarien zu einer gewollten Doppelbesteuerung kommt (sog. treaty override), denn auch Bulgarien hat ein Besteuerungsrecht an den dort gebildeten stillen Reserven.

Vor den gesamten Neuerungen geschützt ist die Sitzverlegung einer Europäischen Gesellschaft, für die die Regelungen nicht gelten.

Für die ausschließliche Verlegung des Ortes der Geschäftsleitung bestehen keine Sonderregelungen.

Durch die Neuregelung sollte ebenfalls sicher gestellt werden, dass die Besteuerung eines Veräußerungsgewinnes nicht durch Einbringungsvorgänge umgangen wird. Unter Einbringungsvorgängen ist der Anteilstausch (Einbringung einer Beteiligung) und die Sacheinlage (Einbringung eines Betriebes) in eine Kapitalgesellschaft zu verstehen.

Ein Gesellschafter, der eine Beteiligung an der A-GmbH in Höhe von 1% hat, bringt seine Anteile erfolgsneutral in die B-GmbH ein. Im Gegenzug erhält er Anteile an der B-GmbH in Höhe von 0,8%. Veräußert die B-GmbH die sich nun in ihrem Betriebsvermögen befindenden Anteile an der A-GmbH, hätte dies keine steuerlichen Folgen: Die B-GmbH muss den Erlös nicht versteuern, da Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften körperschaftsteuerfrei sind. Der Wertzuwachs der Anteile an der A-GmbH würde auch beim Anteilseigner nicht versteuert. Diese Gesetzeslücke wurde durch das SEStEG geschlossen. Der Gesellschafter muss danach in jedem Fall einen Gewinn nach § 17 EStG versteuern: In den ersten sieben Jahren nach der Einbringung auf Grundlage des Umwandlungssteuergesetzes (kurz: UmwStG), nach Ablauf der sieben Jahre ist § 17 (6) EStG einschlägig.

Bringt ein Unternehmer sein Einzelunternehmen erfolgsneutral in die B-GmbH ein und erhält er im Gegenzug Anteile an der B-GmbH, die zu einer Beteiligung von unter 1% führt, liegt der Fall ähnlich. Veräußert er die Anteile, wäre eine Besteuerung nach § 17 EStG wegen Unterschreitens der 1%-Grenze nicht möglich. Auch der Wertzuwachs des zuvor eingebrachten Betriebsvermögens würde nicht versteuert. Erst durch das SEStEG muss der Anteilseigner den Gewinn dennoch versteuern: in den ersten sieben Jahren auf Grundlage des UmwStG, danach auf Grundlage des § 17 (6) EStG. Die Steuerermäßigungen, die ihm bei einer direkten Betriebsveräußerung zugestanden hätten, können ihm nun aber nicht gewährt werden.

Ob die Neuregelungen des § 17 EStG tatsächlich der Sicherung des Besteuerungsrechts sowie der Vorbeugung von Missbrauchsfällen dienen, bleibt abzuwarten. Die Regelungen sind erstmals in 2007 anzuwenden.

Anzeige

**RECHTSWIRT (FSH), BETRIEBSWIRT (FSH)  
ASSESSOR-REFERENT IUR. (FSH)**

**Staatlich zugelassene Fernstudiengänge  
4 – 7 Semester**

FSH, Feldmannstr. 26, 66119 Saarbrücken, T. 06 81/3905263, Fax. 3904620, www.e-FSH.de

# Zwei Familien – eine Gesellschaft

## Die Porsche-Story: Von der Nachkriegszeit bis zur Finanzkrise



■ Patrick Mensel

Es sollte der größte Coup werden. Der Coup, der seinen und den Namen Porsche für immer verschmelzen lassen sollte: die Übernahme von Volkswagen. Doch genau dies war der Anfang vom Ende Wiedekings. Der kürzlich ausgeschiedene Porsche-Vorstandsvorsitzende und dessen ehemaliger Finanzchef Holger Härter hatten sich bei der VW-Übernahme massiv verkalculiert und einen Schuldenberg von ungefähr 10 Milliarden Euro angehäuft. Dieses Desaster ließ VW-Aufsichtsratschef Ferdinand Piëch als Sieger aus der Übernahmeschlacht hervorgehen. Wiedeking und Härter mussten ihre Stühle räumen. Dabei sah es früher ganz anders aus. Das Familienunternehmen Porsche arbeitete über Jahrzehnte hinweg eng mit Volkswagen zusammen. Nach und nach löste es sich aus dessen Schatten und mutierte zu einem Konzern mit Milliardenumsätzen, der seinen großen Partner sogar übernehmen wollte.

### Währet den Anfängen

Ausgangspunkt dieser Entwicklung war die Nachkriegszeit. Bereits 1948 wurden in Wolfsburg wieder Käfer gebaut. Dabei waren aber die Patente Eigentum Porsches. Beide Zweige der Familie Porsche konnten sich mit Volkswagen einigen und so die Zusammenarbeit auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Zulieferer-Verträge, eine Herstellungsgebühr für jeden Käfer und die Vertretung für Volkswagen in Österreich bescherten Porsche einen grandiosen Start, der aber von Zeit zu Zeit getrübt wurde. Ein Familienunternehmen, das im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften mehr Wert auf langfristige Investitionen legt, kennt vor allem einen Gegner: und zwar sich selbst. Nachdem Ferdinand Porsche sein Erbe an Ferry Porsche in Stuttgart und Louise Piëch in

Salzburg aufgeteilt hatte, nahmen die Rivalitäten beider Familien so weit zu, dass man 1970 entschied, die Firma von externen Managern leiten zu lassen.

### Die Ära Wiedekings

Der Bekannteste von ihnen übernahm den Vorsitz 1993: Wendelin Wiedeking. Er trat als kompromissloser Sanierer auf, der das Familienunternehmen zu einem Profit von über acht Milliarden Euro pro Jahr führte. Doch mit der Zeit änderte Wiedeking seinen Kurs und schreckte auch vor massiver Kritik nicht zurück – sehr zum Ärger von Ferdinand Piëch. Dieser hatte im Jahr 2000 große Probleme mit einem geplanten Einstieg Fords bei Volkswagen. Der Angriff konnte abgewehrt werden. Schon damals warb er bei den Mitgliedern des Familien-Clans um seine Idee Volkswagen zu übernehmen. Eine tragfähige Mehrheit konnte er allerdings nicht erreichen.

### Der Anfang vom Ende oder das Ende vom Anfang

Denselben Vorschlag machte Wiedeking fünf Jahre später. Allerdings unter veränderten Vorzeichen: Geldreserven von über drei Milliarden Euro sowie eine unsichere Zukunft des Porsche-Technologieastes machten den Plan nun wesentlich interessanter. In Wolfgang Porsche fand Wiedeking einen wichtigen Mitstreiter. Da der Porsche-Zweig mehr Anteile an der Porsche Automobil Holding hält, ist Wolfgang Porsche Aufsichtsratsvorsitzender und seine Familie hat einen Vertreter mehr als die der Piëchs. Das waren eigentlich gute Erfolgsaussichten für den Plan, Volkswagen zu übernehmen. Allerdings hatten sie nicht mit den Schachzügen eines über die Allüren von Wiedeking maßlos verärgerten Ferdinand Piëch gerechnet. Sein Plan, dass Niedersachsen bei einem geänderten VW-Gesetz seine Sperrminorität behält und somit der Einfluss von Porsche bei einer möglichen Übernahme heruntergefahren wird, ging auf. Den zweiten Schritt, die Schaffung eines Ausschusses im VW-Aufsichtsrat, der alle Geschäfte mit Porsche genehmigen muss, konnte er mit Hilfe sei-

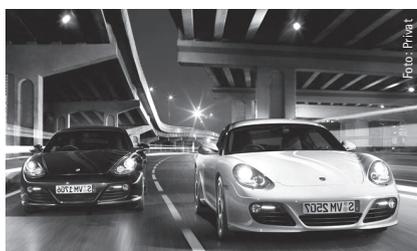
ner Enthaltung und den Stimmen der zehn Arbeitnehmervertreter und die des Ministerpräsidenten Wulffs ebenfalls umsetzen. Die überrumpelten Wiedeking und Wolfgang Porsche kamen zu spät. Dazu gesellte sich noch das durch die Finanzkrise entstandene Schuldenloch bei Porsche. Die Würfel waren gefallen.

### Die Neuordnung

In zwei Schritten wird die Porsche AG an Volkswagen verkauft. 49,9 % soll VW zunächst einmal übernehmen; der Rest folgt später. Im Gegenzug erhält die Porsche Holding zur Schuldentilgung acht Milliarden Euro. In dem neuen VW-Porsche-Konzern halten die Familien-Clans über 35 % der Anteile. Der Anteil Niedersachsens soll unverändert bei 20 % liegen. Neueinsteiger Katar wird sich einen Anteil in der Spanne von 14,9 und 19,9 % sichern. Um die Übernahme zu schultern, plant Volkswagen eine vier milliarden-schwere Kapitalerhöhung. Ein entsprechender Antrag soll der Hauptversammlung noch innerhalb dieses Jahres vorgeschlagen werden. Die Emission der neuen Vorzugsaktien soll innerhalb des ersten Halbjahres 2010 erfolgen. Bis 2011 soll der gesamte Prozess abgeschlossen sein. Bis dahin soll Porsche eine von zehn eigenständigen Konzernmarken VWs neben Audi oder SEAT werden. Man erhofft sich immense Synergieeffekte von rund drei Milliarden Euro.

### Alles bleibt beim Alten?

Wie nun auch immer die genauen Einzelheiten des Deals aussehen mögen, eines ist vorab schon sicher: Die Vermögen der Porsche und der Piëch Familie sind immens gestiegen. Mit einem künftigen Anteil von 35–39 % war die Übernahmeschlacht so oder so ein lohnenswertes Unterfangen. Die wichtigsten Weichen werden nun zu stellen sein. Wie ist die Rolle Katar zu bewerten und werden die Familienfehden den Konzern nicht vielleicht empfindlich treffen? Eines ist jetzt schon sicher: Einen neuen Namen braucht der Konzern und zwar einen unverbrauchten.



Heiße Schlitten

# Juristische Repetitorien

## Ein polarisierendes Stück Rechtsgeschichte

■ *Constantin Körner*

Sie heißen Alpmann Schmidt, Hemmer, Jura Intensiv oder JuriQ – Repetitorien scheinen heute aus dem Alltag der Juristenausbildung nicht mehr wegzudenken zu sein. Obwohl es seit Einführung allgemeiner Studiengebühren etwa in NRW zunehmend kostenlose Angebote (sog. Uni-Reps) der Fakultäten gibt, pilgern noch immer bis zu 90% der angehenden Juristen zu einem kommerziellen Repetitorium, um sich fit für das Examen machen zu lassen. Und nehmen dafür Kosten von nicht selten 150,- Euro monatlich in Kauf.

Dabei geht die Idee juristischer Repetitorien (=Unterricht zur Wiederholung eines bestimmten Stoffes, bes. an juristischen Seminaren, so der Duden) nicht etwa auf Josef Alpmann und Kurt Schmidt oder Karl E. Hemmer als den Gründern der heutigen Marktführer zurück, die ihre Dienstleistung seit Jahrzehnten an mittlerweile fast jedem Studienort anbieten. Stattdessen reicht deren Geschichte schon bis in das Mittelalter zurück.

Eine spannende Dokumentation dieser Geschichte bietet die 1994 veröffentlichte Dissertation „Die Entstehung und Entwicklung des juristischen Privatunterrichts in den Repetitorien“ von Stefan Lueg, erschienen im Verlag Peter Lang. „Die Idee stammt gar nicht von mir, sondern von Prof. Dr. Uwe Wesel. Nachdem er mein Prüfer im Zivilrecht war und es gut für mich lief, suchte ich ihn auf, um ihn als Doktorvater zu gewinnen. Er schlug dieses Thema vor, zumal sein Forschungsgebiet auch die Rechtsgeschichte umfasste“, erinnert sich Lueg, den sein Studium über Marburg nach Berlin führte, wo er heute als Rechtsanwalt praktiziert. Damals reiste er an den Schiessowsee bei Potsdam, um ein dortiges Privatmuseum, das an die in ganz Preußen bekannte Schnellassessorenfabrik erinnert, zu besuchen. Danach stand für ihn fest: „Das Thema hatte mich gepackt!“

So trägt Lueg zusammen, dass es in Deutschland schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts Repetitorien gegeben habe. Allerdings fanden diese damals noch fast ausschließlich privat unter Studierenden selbst statt, da Erfolg und Misserfolg des Jurastudiums noch lediglich von Abschlussprüfungen an den jeweiligen Universitäten abhing – ein Umstand, der aus dem Einfluss des italienischen Systems auf



Die Schnellassessorenfabrik von Baumgartenbrück:

Wo einst Dr. Förstemann Jura paukte, ist heute ein Ausflugslokal.

die deutsche Juristenausbildung resultierte. Eine entscheidende Wende fand im Jahre 1693 mit der Einführung von Staatsexamen in Preußen statt. Von da an befähigten nicht länger die an der Universität erworbenen Abschlüsse, sondern nur noch eine erfolgreich absolvierte Staatsprüfung den Zugang zu bestimmten öffentlichen Ämtern. Hinzu kam die Einrichtung eines staatlichen Vorbereitungsdienstes mit der Justizreform von 1748. Spätestens durch das Preußische Landrecht von 1794 setzte es sich zunehmend durch, dass sich Studierende zur Examensvorbereitung in die Obhut eines Repetitors begaben. Dieser war da schon kein Mitstudierender oder ein Privatlehrer für Einzelunterricht mehr, sondern ein professioneller Repetitor, von dem sich die Studierenden besser auf die Examensanforderungen vorbereitet fühlten als durch ihre Professoren.

Zu den berühmtesten Repetitorien zählte Dr. Förstemann. Dessen „Schnellassessorenfabrik zu Baumgartenbrück bei Potsdam“ war das größte und bedeutendste Repetitorium seiner Zeit. Sein Erfolgsrezept bestand vor allem in dem „codex aureus“ – einer Sammlung aller Prüfungsfragen der letzten 20 Jahre. Schließlich nutzten so viele Prüflinge, die aus ganz Preußen zu einer zentral in Berlin abzulegenden Prüfung antreten mussten, die Dienste der Schnellassessorenfabrik, dass diese selbst bei Theodor Fontane Erwähnung findet.

Bei so viel Zuspruch über Jahrhunderte der Juristenausbildung hinweg ist wenig überraschend, dass natürlich auch histori-

sche Persönlichkeiten Repetitorien besucht haben. „Nach Ablehnung seiner Abschlussarbeit ‚de legislatoribus‘ durch seine Fakultät im Frühjahr 1771 schrieb der junge Goethe, damals noch Student in Strassburg, mit Hilfe eines Repetitors seine Ersatzarbeit“, weiß Lueg zu berichten. Kurt Tucholsky hatte die Täter mit den tierischen Namen Theobald Tiger und Peter Panter in den Strafrechtsfällen seines Repetitors Martin Friedländer sogar so lieb gewonnen, dass sie später als seine Pseudonyme Verwendung fanden. Der österreichische Schriftsteller Franz Grillparzer und der spätere Bundeskanzler Kurt Georg Kiesinger haben sogar selbst eine Zeit lang als Repetitorien gearbeitet.

Allerdings kam auch schon in der Vergangenheit laufend die Kritik vom „Repetitorienunwesen“ insbesondere seitens der Professorenschaft auf, für die deren Erfolg schon immer mehr Fluch als Segen gewesen zu sein scheint. Woher stammt also dieser Erfolg? Für Lueg, der als Student selbst ein Repetitorium von Alpmann Schmidt besuchte, fällt die Antwort vielschichtig aus: „Zum einen bereitet der Repetitor auf die Fragen vor, die der Staat als derjenige, der die Prüfung abnimmt, stellt. Er ist aber auch Lehrer im klassischen Sinne und verschult den Unterricht im Unterschied zur universitären Vorlesung. Zum anderen trägt bei den Studierenden sicherlich die Kombination aus Examensdruck, Kostenpflichtigkeit des Unterrichts und guter Vermittlung des Stoffes zum Erfolgsrezept juristischer Repetitorien bei.“

# Wenn der Rechtsanwalt zum Lehrer wird

## Über den Berufsalltag eines Repetitors

■ Constantin Körner

Es ist ein Freitagvormittag nahe dem Campus der Uni Bochum. Bereits seit 10 Uhr sitzen die Studierenden eines juristischen Repetitoriums im Saal des ökumenischen Kirchenzentrums. Auf dem Plan steht BGB AT. Durch ihre Tischreihen zieht ihr Repetitor seine Bahnen und paukt heute Stellvertretungsrecht. Die Arme wie

ein Prediger ausgebreitet, setzt er gerade die Pointe in einem kleinen Beispielfall zur

Vertretungsmacht einer Sekretärin: „Merkt Euch: Briefpapier und Stempel, das sind die Insignien der Macht!“ Zwar schmunzeln die Studierenden über ihren „Michi“. Aber sie sind sich darüber einig, dass der Stoff „besser hängen bleibt“, weil er so pointiert vermittelt wird. Ein Repetitor ist eben kein zugeknöpfter Professor. „Michi“ ist Rechtsanwalt und heißt eigentlich Michael Sperl. Nach Studium (1985-1990) und Referendariat (1990-1992) in München samt einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an der Ludwig-Maximilians-Universität startete er 1992 seine Laufbahn als Repetitor. „Im Anschluss an eine Vorlesung in der Uni bin ich seinerzeit von Achim Wüst angesprochen worden. Der heutige Mitgeschäftsführer von hemmer hatte sich auf der Suche nach neuen Talenten in den Hörsaal gehockt und fand meine Performance sehr gut“, erinnert er sich zurück, wie der Grundstein für seine spätere Tätigkeit gelegt wurde. Selbst hatte er als Student noch auf das Unirep gesetzt und lediglich einen Crashkurs hinzugebucht. Zur Vorbereitung auf das Assessorexamen setzte er hingegen schon ganz auf einen Kurs bei hemmer, für die er heute selbst doziert.

*Die Studenten sind sich einig, dass der Stoff „besser hängen bleibt“, weil er so pointiert vermittelt wird.*

### Stressiger Tagesablauf

Warum er sich gegen eine klassische Anwaltslaufbahn und für die Dozententätigkeit entschieden hat, ist für ihn ganz klar: „Die Arbeit mit Menschen macht mir Spaß und ich unterrichte einfach gerne. Außerdem kann ich unternehmerisch

gestalten und die Verdienstmöglichkeiten sind ebenso attraktiv.“ Im Gegenzug bringt diese Berufswahl aber eine gehörige Portion Stress mit sich, wie der

Blick auf einen typischen Tagesablauf zeigt: „Um 6 Uhr steige ich in Hamburg in den Zug, um gegen 9 Uhr am jeweiligen Kursort anzutreffen. Dort unterrichte ich bis 17 Uhr und nutze die Heimfahrt bis etwa 20 Uhr für Telefonate mit meinen Kollegen und Mitarbeitern in der Kanzlei.“ Schließlich unterrichtet Sperl nicht nur als Repetitor u. a. in Bochum, Münster und Osnabrück, sondern ist auch Partner der Anwaltskanzlei Schlömer & Sperl in Hamburg, die sich als Kooperationspartner von ebay einen Namen gemacht hat. Wenn man so Woche für Woche „rund 500“ Studierende aus ganz

Deutschland betreut, gibt es auch so manches Erfolgserlebnis. „Ich kenne acht heutige Professoren, sechs OLG-Richter, drei Bundestagsabgeordnete, drei Landtagsabgeordnete, einen Staatssekretär, einen Justizsenator sowie diverse Leiter von Rechtsabteilungen, die einst bei mir im Kurs gesessen haben“, bilanziert er.

### Kein Uni-Ersatz, sondern Ergänzung

Wenn selbst Überflieger, die später Professoren werden, auf die Dienste eines Repetitors setzen, ist es umso bezeichnender, wie heftig noch immer die Kritik vom „Repetitorenunwesen“ anhält. Davon zeigt sich Sperl aber unbeeindruckt und kontert: „Warum macht die Uni es nicht einfach besser und uns Repetitoren damit überflüssig? Sie hat doch alle Möglichkeiten



Lässt seit 17 Jahren die Anwaltsrobe gerne für hemmer im Schrank hängen: Michael Sperl

dazu. Aber die Uni ist teilweise einfach zu lustlos und die Lehre wird zu wenig gefördert. Ich sehe mich gar nicht als Uniersatz, sondern als Ergänzung.“ Aus der Sicht eines Studierenden steht für ihn der Mehrwert eines kommerziellen Repetitoriums ohnehin fest: „Die Möglichkeit, ein Jahr lang in einer netten Gruppe intensiv miteinander zu lernen, halte ich für sehr sinnvoll. Da die Teilnehmer für unseren Job bezahlen, haben sie auch einen Anspruch. Das halte ich für

ganz wichtig. Im Übrigen wird man im Rep gut persönlich betreut. Und wir Repetitoren müssen Erfolg haben, denn sonst haben wir keinen Markt!“

*Der Stoff bleibt besser hängen, weil er so pointiert vermittelt wird.*

### Informationen

[www.schloemer-sperl.de](http://www.schloemer-sperl.de)

justament  
online

MeinRep

Bewerte deinen Repetitor!  
[www.justament.de/meinRep](http://www.justament.de/meinRep)

# LEO – Die Leipziger Alternative zum kommerziellen Repetitorium

■ *Marie-Katharina Lattke*

Spätestens im 5. oder 6. Semester fängt jeder Jurastudent an, sich über die Frage der optimalen Examensvorbereitung Gedanken zu machen. Die Meisten entscheiden sich für die Teilnahme an einem Repetitorium. Nun beginnt jedoch erst recht die Qual der Wahl. Gibt es doch mittlerweile eine Vielzahl kommerzieller Repetitorien, die sich gegenseitig mit ihren Werbeslogans für eine bessere Examensvorbereitung überbieten.

Entgegen der weitverbreiteten Ansicht, dass universitäre Repts nichts taugen, hat die Universität Leipzig hierzu eine echte Alternative geschaffen. Bereits im Jahre 2000 wurde das universitäre Examensrepetitorium LEO („Leipziger Examensoffensive“) entwickelt. Ziel dieses Konzepts ist die optimale Examensvorbereitung der Studenten auch ohne kommerziellen Repetitor. Beginnend im sechsten Semester werden

*Jeder wird schnell feststellen, dass es die ultimative Examensvorbereitungsmethode nicht gibt.*

über drei Semester verteilt sämtliche Rechtsgebiete wiederholt. Anders als bei kommerziellen Repetitorien üblich, ist LEO auf eineinhalb Jahre angelegt, um daneben noch ausreichend Zeit für eigenes Nacharbeiten zu belassen. Neben den Veranstaltungen über die klassischen Gebiete des Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts von den jeweiligen Professoren in der Vorlesungszeit, widmen sich in der vorlesungsfreien Zeit wissenschaftliche Mitarbeiter den Nebengebieten. Dabei werden für jedes Themengebiet den Studenten Skipte zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss einzelner Abschnitte finden Veranstaltungen zur Überprüfung des eigenen Lernfortschritts statt.

Parallel dazu gibt es regelmäßig, auch in der vorlesungsfreien Zeit, jeden Freitag einen Klausurenkurs. Hier werden die ausgeteilten Sachverhalte tatsächlich nach fünf Stunden wieder eingesammelt um so möglichst realistische Examensbedingungen zu simulieren. Zweimal im Jahr findet zudem ein sog. Probeexamen statt, bei

dem an fünf Tagen jeweils eine Original-examensklausur aus dem Vorjahr gestellt wird. Zudem findet in kleinen Gruppen ein Examinatorium statt, welches die Schlüsselqualifikationen vermittelt. Dabei wird ebenfalls eine mündliche Examenssimulation angeboten, bei der sogar „echte Prüfer“ mitwirken. Hier besteht eine gute Möglichkeit, persönliches Auftreten, Körpersprache usw. in Prüfungssituationen zu üben.

Ich selbst habe mich ausschließlich mit dem universitären Repetitorium LEO auf das Examen vorbereitet und kann im Nachhinein sagen, dass ich in jeder Hinsicht den Examensanforderungen gewachsen war.

Wer sich schon einmal mit Examenskandidaten unterhalten hat, wird schnell feststellen, dass es die ultimative Examensvorbereitungsmethode nicht gibt. Je nach Lerntyp hat garantiert jeder andere gute Tipps. Gerade hier empfand ich das universitäre Rep als entscheidenden Vorteil. Man ist nicht gezwungen, die starren Lernmethoden der kommerziellen Repts zu übernehmen, sondern kann sich selbst organisieren und die optimal Lernstrategie für sich entwickeln.

Nachdem ich zu Beginn mit eher gemischten Gefühlen zu den Veranstaltungen gegangen bin, da ich den einen oder anderen Professor aus früheren Vorlesungen doch eher als etwas langweilig im Gedächtnis hatte, wurde ich bei den Rep-Veranstaltungen positiv überrascht. Die Dozenten wuchsen bei den LEO-Veranstaltungen regelmäßig über sich hinaus. Neben der Vermittlung abstrakten Wissens durch das für Repetitorien übliche Frage - Antwort - System zwischen dem Dozenten und den Studierenden, konzentrierten sich die Dozenten vor allem auch darauf, uns das juristische Handwerkszeug beizubringen. Auch erhielten wir viele hilfreiche Tipps für die schriftliche und mündliche Prüfung. Aufgrund ihrer eigenen Korrekturerfahrungen gaben sie uns viele praktische Hinweise zu



Leipziger Examens Offensive - LEO online

Fehlern, die man im Examen unbedingt vermeiden sollte.

Neben dem Besuch der Veranstaltungen, war für mich die regelmäßig Teilnahme am Klausurenkurs besonders wichtig, da man hier wirklich das Klausurschreiben unter Examensbedingungen trainieren konnte. Das anschließende Examensergebnis bestätigte mir und meinen Kommilitonen, uns für die richtige Examensvorbereitung entschieden zu haben. Entgegen der weit verbreiteten Ansicht bedarf es für das Erreichen eines Prädikatsexamens keinesfalls zwingend eines kommerziellen Repetitors. Über ein Viertel der LEO-Teilnehmer unseres Durchgangs erzielte ein Prädikatsexamen. Auch unsere Durchfallquote fiel mit 14% deutlich geringer aus als die Gesamtquote von fast 50%!

Alles in allem halte ich das Leipziger universitäre

Repetitorium daher nicht nur für eine echte Alternative zum kommerziellen Rep, sondern sogar für die Bessere. Und das alles ohne zusätzliche Geldausgaben von über 1.500 €.

*Für das Erreichen eines Prädikatsexamens bedarf es keinesfalls zwingend eines kommerziellen Repetitors.*

## Informationen

<http://leo.uni-leipzig.de/>

# Der beste Freund des Anwalts

## Alle Prozesse unter Kontrolle

haben Sie mit dem Beck'schen Prozessformularbuch. Auf rund 2300 Seiten finden Sie alle wichtigen, in der Praxis gebräuchlichen Muster zu folgenden Verfahrensarten:

- Zivilprozess (mit FamFG)
- Schiedsverfahren
- Internationales Zivilprozessrecht
- Zwangsvollstreckung
- Insolvenzverfahren
- Arbeitsgerichtsprozess
- Verwaltungsstreitverfahren
- Verfassungsbeschwerde
- Finanzgerichtsprozess
- Sozialgerichtsprozess
- Rechtsschutz vor den Gerichten der Europäischen Union

## Brandaktuell

berücksichtigt die Neuauflage alle Änderungen der abgelaufenen Legislaturperiode, insbesondere:

- die **Reformen im Familienrecht:** Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich und Unterhaltsrecht sowie das FamFG
- Neuerungen zum elektronischen **Mahnverfahren**
- die MahnverfahrensVO
- die BagatellverfahrensVO
- die **GmbH-Reform**
- die UWG-Novelle
- das neue Urheberrecht
- das Wohnungseigentumsgesetz
- völlig neu: Abschnitt zum Versicherungsrecht

Außerdem finden Sie über **50 neue Formulare**.



## Eine große Hilfe

für Richter, Rechtsanwälte, Wirtschaftsjuristen, Steuerberater und Rechtspfleger.

## Fax-Coupon

\_\_\_ Expl. 978-3-406-59139-6  
**Beck'sches Prozessformularbuch**  
11. Auflage 2010. Rund 2300 Seiten. In Leinen mit CD-ROM  
ca. € 100,- (Erscheint im November 2009)

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_ 155831

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Behörde. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck, c/o **Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen**). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt. Ihr Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

**Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:**  
**beck-shop.de** oder Verlag C.H. Beck · 80791 München  
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de



# Was taugt der Repetitor?

Die neue Bewertungsplattform MeinRep auf [justament.de](http://justament.de)

■ *Thomas Claer*

Zu den schwersten und mitunter wegweisenden Entscheidungen im Jurastudium zählt für viele angehende (Voll-)Juristen die Frage, ob man ein Repetitorium besuchen sollte und wenn ja welches. Wen und was gibt es denn überhaupt auf dem Markt der

professionellen Examensvorbereiter, und halten die Anbieter auch, was sie versprechen? Bekomme ich dort eine optimale Vorbereitung oder werfe ich denen am Ende nur mein Geld in den Rachen?

Entscheidungshilfe gibt seit Neuestem justament. Unter [www.justament.de/meinRep](http://www.justament.de/meinRep) stellen wir eine Plattform zur Information über Repetitorien bereit, auf der sich auch Bewertungen über Dozenten und die von ihnen abgehaltenen Kurse abgeben lassen. Auffindbar sind aktuelle Kursangebote verschiedener Repetitorien nach den Suchoptionen Kursort, Anbieter, Kursname und Dozent. Bewertungskriterien für die Dozenten, jeweils in Zuordnung zu einem von ihnen abgehaltenen Kurs, sind ihre Didaktik, ihr Engagement, die im Kurs herrschende Lernatmosphäre, das bereitgestellte oder verwendete Lernmaterial, der Lernerfolg und – last not least – der Spaßfaktor. Die Nutzer

haben die Möglichkeit, zu jeder der genannten Komponenten null bis drei Sterne zu vergeben, so dass ein Dozent in der Summe bis zu 18 Punkte erreichen kann (siehe Tabelle). Wir hoffen auf fleißige Nutzung!

MeinRep-Ranking	
Magier	16-18
Kapazität	13-15
Profi	10-12
Solider Handwerker	7-9
Suboptimus	4-6
Imperfectus	1-3
Lehrling	0

Anzeige



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE  
Goethe-Universität Frankfurt am Main

## Unternehmensrecht in der Beratungspraxis

ILF-Frühjahrslehrgang vom 15. bis 26. März 2010

In Kooperation mit: **azur** **lexion**

Der Lehrgang vermittelt einen umfassenden Einblick in das Unternehmensrecht aus Sicht der Beratungspraxis. Er wendet sich an hoch qualifizierte Juristinnen und Juristen vor dem Berufseinstieg mit ausgeprägtem wirtschaftlichen Verständnis und besonderem Interesse für das Unternehmensrecht.

Die **Teilnahmegebühr** beträgt **250 Euro** (inklusive der Kursmaterialien).  
Die Teilnehmerzahl ist auf etwa 40 Personen beschränkt.

Weitere Informationen zum Lehrgang und zu unserem LL.M. Finance Programm:

### Institute for Law and Finance

Ansprechpartnerin: Christina Hagenbring • Telefon: +49 (69) 798-33628

E-Mail: [info@ilf.uni-frankfurt.de](mailto:info@ilf.uni-frankfurt.de) • [www.ilf-frankfurt.de](http://www.ilf-frankfurt.de)



Die Referenten sind Rechtsanwälte folgender Sozietäten:

**ashurst**

DEBEVOISE & PLIMPTON LLP

DEWEY & LEBOEUF LLP



MANNHEIMER SWARTLING

MAYER BROWN

SHEARMAN & STERLING LLP

**sjberwin**

WHITE & CASE

WILLKIE FARR & GALLAGHER LLP

# Zur Verfassungswidrigkeit des Richter-NC

Warum der Staat zu bequem ist, ein ordnungsgemäßes Auswahlverfahren durchzuführen

■ Marc Nüßen

Ein befreundeter Rechtsreferendar beklagte sich neulich über seine Klausurnoten im Assessorexamen. Seinen Traum von der Richterstelle könne er nun ad acta legen. Ich habe mich für ein Richteramt nie interessiert. Deshalb erfuhr ich an dieser Stelle zum ersten Mal von den Voraussetzungen, die ein Bewerber dafür erfüllen muss.

Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 29.06.1999 die Voraussetzungen für die Einstellung in den richterlichen Probedienst des Landes geregelt. Danach können auch solche Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden, die in der zweiten juristischen Staatsprüfung weniger als 9,0 Punkte aber mindestens 7,76 Punkte erreicht haben und sich durch besondere persönliche Eigenschaften auszeichnen. Dazu gehören beispielsweise hervorragende Leistungen im Abitur, im Studium, im ersten Examen oder in der Referendardzeit, aber auch besondere persönliche Fähigkeiten und Leistungen, welche die Persönlichkeit eines Richters positiv prägen. In den übrigen Ländern sieht es ganz ähnlich aus.

Ich habe mir die Frage gestellt, wie sich eine derartige staatliche Maßnahme (die Beschränkung qua Erlass) mit der in Artikel 12 GG verbürgten Berufsfreiheit vereinbaren lässt. Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG schützt nicht nur die Wahl des Arbeitsplatzes und die Wahl der Ausbildungsstätte, sondern auch die Wahl des Berufes selbst. Das Justizministerium –mithin der Staat– hat aber die Entscheidung getroffen, dass ein Assessor, der die zweite juristische Staatsprüfung mit einer geringeren Punktzahl als 7,76 Punkten abgeschlossen hat, den Beruf des Richters nicht ergreifen kann. Er ist somit in seiner Berufswahl beschränkt.

In § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes heißt es: „Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt.“ Die Befähigung zum Richteramt geht damit allein mit der Erlangung des Assessorgrades einher. Soweit die Theorie.

In der Praxis kann es aber sein, dass ein Kandidat im Mai das zweite Examen mit

6,9 Punkten abschließt, ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission die Hand schüttelt und das Zeugnis überreicht, welches ihm die Befähigung zum Richteramt attestiert. Im Juni erfährt er dann, dass er zwar die Befähigung zum Richteramt hat, jedoch unfähig ist, Richter zu werden.

Art. 12 Abs. 1 GG sichert die Freiheit des Bürgers, jede Tätigkeit, für die er sich geeignet fühlt, als Beruf zu ergreifen. Jeder Absolvent der zweiten juristischen Staatsprüfung –auch derjenige, der nur knapp bestanden hat– hat nachgewiesen, dass er in der Lage ist, die Anforderungen an die Arbeit des Richters zu erfüllen. Im schlechtesten Fall sind seine richterlichen Fähigkeiten immer noch „ausreichend“. Ausreichend, um Recht sprechen zu können. Auch die Note „ausreichend“ ist die staatlich verbriefte Qualifikation, den Beruf des Richters zu ergreifen. Derselbe Staat jedoch, der dieses Zeugnis ausgestellt hat, verweigert dem Bewerber gegebenenfalls wenige Wochen später bereits die Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch.

Mit diesem Vorwurf konfrontiert werden sich die Verantwortlichen hinter blumigen Worten von der „Examensnote als einzigem objektiven Kriterium“ zur „Bestenauslese“ verstecken, zu der sie ja gemäß Art. 33 Abs. 2 GG verpflichtet seien. Gerade der Grundsatz der Bestenauslese beinhaltet aber auch die Gleichheit des Zuganges zu jedem öffentlichen Amt. Jeder Bewerber muss angesehen werden, bevor sich herausstellt, welcher der Beste ist. Eine Bestenauslese kann nur treffen, wer alle Kandidaten gesehen und gehört hat. Erst dann kann er eine Rangfolge herstellen, die ihm eine qualifizierte Auslese ermöglicht.

Diesem fairen Auswahlverfahren, bei welchem sich jeder Bewerber zumindest präsentieren kann, greift der Staat vor, indem er vorweg seine Kriterien verkündet. Wer diese nicht erfüllt, wird chancenlos zur Seite geschoben.

Die Bevorzugung „vollbefriedigender“ oder besserer Absolventen ist sinnvoll und gut. Von einem Richter kann man –gerade in Zeiten eines enormen Bewerberüberschusses– überdurchschnittliche juristische Fähigkeiten erwarten. Aus diesem Grund gibt es an den Auswahlkriterien nichts



Examen geschafft, endlich freie Fahrt!  
Oder etwa doch nicht?

auszusetzen. Im Gegensatz zum Auswahlverfahren.

Statt für die freien Richterstellen aus den besten vorhandenen Bewerbern nach deren Bewerbung auszuwählen (meinetwegen mit einer Wertigkeit von 95% Examensergebnis, 5% besondere persönliche Fähigkeiten), legt der Staat einen absoluten Wert fest, den es zu erreichen gilt.

Die Numerus Clausus-Regelung im Hochschulzulassungsverfahren belässt jedem Supplikanten die Möglichkeit, bei ausreichender Wartezeit auch ohne exzellente Abiturnoten den gewünschten Studienplatz zu erhalten. Eine solche Möglichkeit gibt es im Richtereinstellungsverfahren nicht. Sie liefe auch dem Zweck der Beschränkung zuwider: die Bewerberzahl und somit den Verwaltungsaufwand der Justiz möglichst gering zu halten. Dies geht jedoch zu Lasten eines fairen Verfahrens. Drastisch formuliert könnte man sagen, der Staat sei zu bequem, ein ordnungsgemäßes Auswahlverfahren durchzuführen. Dies wirft die Frage auf, ob ein solcher Grund den Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG rechtfertigen kann. Jeder Jura-student im zweiten Semester ist eingeladen, gegenüber dieser Begründung die sogenannte Stufenlehre des Bundesverfassungsgerichtes in Ansatz zu bringen.

# New York, Hongkong & Co.

## Wie richte ich mein Studium international aus?

■ *Marcel Löhr*

„Amtsgericht Buxtehude - Endstation!“ Wer hiernach einen instinktiven Fluchtreflex verspürt und sich vorstellen kann, New York, Hongkong & Co. nicht nur als Tourist zu bereisen, sondern dort einmal auch sein (Arbeits-)Leben zu verbringen, dem sei empfohlen, frühzeitig sein Studium international auszurichten.

Mit der bloßen Ableistung des obligatorischen Fremdsprachenscheins hat man aber noch lange nicht das Tor zur großen weiten Welt aufgestoßen. Vielmehr bedarf es der Eigeninitiative die richtigen Schwerpunkte im Studium zur richtigen Zeit zu setzen und dabei gleichzeitig nicht aus den Augen zu verlieren, dass man im Staatsexamen über deutsches (und ein wenig Europa-) Recht in deutscher Sprache geprüft wird. Wem dieser Ausgleich gelingt, der hat später aber auch die realistische Chance einen Job im internationalen Umfeld zu ergattern, zumal mit der wachsenden Internationalisierung des Rechts sowie der steigenden Bedeutung der englischen (Rechts-)Sprache die Nachfrage nach international ausgebildeten Juristen zunehmen wird.

Im Folgenden werden deshalb Möglichkeiten einer international ausgerichteten Ausbildung skizziert, die sich auch mit dem Ziel, den Freiversuch nach acht Semestern abzulegen, ohne Weiteres vereinbaren lässt.

### Begleitstudiengänge

An vielen Unis werden mittlerweile Begleitstudiengänge zum Common Law bzw. Anglo-American Law angeboten die unter Umständen auch ein Freisemester mit sich bringen (vgl. § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG NW 2003). Zwar können in diesen natürlich nur die rechtlichen Grundzüge dargestellt werden. Dieses Wissen bildet aber eine gute Grundlage für einen späteren LL.M und die für das kontinentaleuropäische Recht

ungewöhnlichen Ansätze eröffnen auch einen neuen Blick auf unser Recht.

Es empfiehlt sich einen solchen Studiengang in der Mitte des Studiums (circa 3. bis 5. Semester) zu machen, da am Anfang die juristischen Grundkenntnisse fehlen und man später mit Schwerpunktstudium und Examen ausgelastet ist.

### Schwerpunktwahl/Seminar

Auch durch die Schwerpunktwahl könnt ihr euer Interesse über den Tellerrand blicken zu wollen unterstreichen, etwa mit der Wahl des an vielen Unis angebotenen Schwerpunktes „Internationales (Wirtschafts-) Recht“.

Wohl weniger häufig angeboten werden Seminare in englischer Sprache oder mit internationalem Bezug. Je nach Fakultät könnt ihr aber auch Glück haben oder könnt ihr vielleicht ein internationales Seminarthema selbst anregen.

### Pflichtpraktika

Sehr zu empfehlen ist wenigstens ein Teil der Pflichtpraktika im Ausland zu absolvieren. Auch wenn ihr erst wenige Semester studiert habt und kaum Scheine vorweisen könnt, ist es bei einer frühzeitigen Bewerbung in der eure besondere Motivation betont ist kein Problem ein Praktikum bei einem Anwalt oder einer Organisation im Ausland (etwa bei deutschen Auslandshandelskammern oder Juristenvereinigungen) zu bekommen. Die Finanzierung ist allerdings eine andere Frage, da ein bezahltes Praktikum die absolute Ausnahme ist.

Allerdings lassen sich bspw. durch ein DAAD Reisestipendium zumindest die Reisekosten abdecken. Wer sich ein Auslandspraktikum nicht



leisten kann und sich trotzdem in Deutschland mit globalen Themen beschäftigen will, kann dies mitunter mit einem Praktikum in einer internationalen Abteilung einer Staatskanzlei. Wichtig ist jedenfalls bei dem zuständigen JPA vorher anzufragen, ob denn das Praktikum auch anerkannt wird und ob es ggf. sogar den Fremdsprachennachweis ersetzen kann (vgl. § 7 Abs. 3 S. 2 JAG NW 2003).

### Nebenjob

Einen Zuschuss zum Lebensunterhalt und noch die Erfahrung, wie sehr mittlerweile die englische Rechtssprache den Alltag dominiert, bekommt ihr bei einer studentischen Nebentätigkeit in einer internationalen Wirtschaftskanzlei. Auch wenn eure Wunschkanzlei keine Stellen für Studenten ausschreiben sollte, kann eine Initiativbewerbung mit überdurchschnittlichen Studienleistungen und vor allem belegbar guten Englischkenntnissen erfolgreich sein.

### Außeruniversitäre Möglichkeiten

Neben den bekannten Jessup- und Vis Moot Courts sind gerade für politisch Interessierte die Model United Nations (MUN) Konferenzen nahe zu legen, die nur wenige Tage dauern und daher anders als die Moot Courts auch studienbegleitend vorbereitbar sind. Über MUN Vereine können zudem häufig genug Sponsoren gewonnen werden, die einen Großteil der Kosten für Flug und Unterkunft abdecken.



Time Square in New York

# Schaltzentrale zwischen Industrie, Wirtschaft und Politik

## Die Tätigkeit im Verband als neue Karrierechance für Juristen

■ *Alessandro Foderà*

Die beruflichen Möglichkeiten, die sich dem staatlich geprüften Volljuristen bieten, werden im Allgemeinen in drei verschiedene Gruppen unterteilt: Neben dem für viele wohl unerreichbaren Richteramt stehen im Wesentlichen der öffentliche Dienst sowie der Weg in die Anwaltschaft zur Wahl. Letzterer stellt für einige Absolventen ohne Prädikatsexamen die berufliche Notlösung dar und erweist sich gerade am Anfang sowohl in persönlicher wie auch finanzieller Hinsicht als undankbarer Weg.

Eine Chance bietet sich vor diesem grauen und tristen Hintergrund aber jenen Juristen, die bereit sind, neue Wege zu gehen und von altbekannten (und erlernten) Strukturen abzuweichen. Wenn sich diese persönliche Flexibilität mit einem gewissen Mut zum „Sprung ins kalte Wasser“ paart, winkt der etwas andere Berufseinstieg: der vielseitige Arbeitsplatz als Verbandsjurist.

### Rahmenbedingungen

Verbände sind Vertreter bestimmter Industrie- und Wirtschaftszweige und sind im Allgemeinen dazu berufen, die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Politik, Behörden und Funktionären zu wahren.

Viele dieser Vereinigungen scheinen in letzter Zeit zu erkennen, dass die von Jura-Absolventen mitgebrachten Qualifikationen, nämlich systematisches und analytisches Denkvermögen, (unterstellte) Sprachgewandtheit und eine breit angelegte Rechtskenntnis, gerade für die Bewältigung ihrer Aufgaben unerlässlich sein können.

### Der Volljurist als Rechtsberater/ Rechtsbeobachter

Verbände sind in der Regel so etwas wie die Schaltzentrale zur Information ihrer Mitglieder, d.h. der einzelnen Unternehmen. Entsprechend vielseitig sind ihre Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung von laufenden Gesetz-

gebungsverfahren und die Mitteilung der branchenspezifischen Neuverabschiedungen und Revisionen. Nicht zuletzt der immer größer werdende Richtlinienurwald stellt hier einige Nichtjuristen vor zeitlich und fachlich nicht zu bewältigende Hürden.

Auch die Unterscheidung zwischen relevanter und unerheblicher Rechtsprechung vermag der Jurist manchmal besser, häufig aber jedenfalls schneller vorzunehmen als etwa ein Ingenieur.

Schließlich machen nicht zuletzt kartellrechtliche Beschränkungen (Stichwort: Preisabsprachen im Verband!) eine gewisse rechtliche Grundkenntnis unabdingbar.

### Der Volljurist als Lobbyist

Neben traditioneller Arbeit mit rechtlichen Themen ist die tägliche Arbeit des Verbandsjuristen eng verknüpft mit politischen und wirtschaftlichen Ereignissen. Daher spielt die Kommunikation mit Politikern und Vertretern aus Wirtschaft und Industrie, sogenanntes Lobbying, eine große stets präsente Rolle. Die Aufgabe besteht darin, ein Gespür dafür zu entwickeln, wer wen aus welchem Anlass und auf welche Art und Weise unterstützen kann. Diese Tätigkeiten sind keine originär-juristische Tätigkeiten, die ausgefeilte juristische Technik erforderten. Vielmehr kann derjenige glänzen, der sich in sprachlich gewählter und überzeugender Weise ausdrücken und dabei auf relevante Kenntnisse etwa staatsrechtlicher Rahmenbedingungen zurückgreifen kann. Das Fingerspitzengefühl spielt genauso wie im Umgang mit Mandanten eine oft entscheidende Rolle. Eine wichtige Zusatzqualifikation stellen - insbesondere weil man immer wieder auf europäische Ansprechpartner trifft - gute bis sehr gute Fremdsprachenkenntnisse dar. Daher wird hier die während Studium oder Wahlstation im Ausland verbrachte Zeit ein großer Pluspunkt im Rahmen der Bewerbung sein. Bereits bestehende Kontakte zur Politik sind sicherlich auch von Vorteil.

### Der Volljurist als Referent

Immer wieder wird der Verbandsjurist Reden oder Vorträge halten müssen. So kann z.B. eine bestimmte Verordnung Anlass zu einer verbandsinternen Tagung sein, auf der ausgewählte Verbandsmitglieder über neue Entwicklungen oder behördliche Maßnahmen informiert werden. Genauso denkbar ist ein Vortrag zu einem aktuellen Thema anlässlich einer Fachmesse. Der Volljurist gilt hier bei vielen als versierter Redner. Ob dies im Vergleich zu anderen Absolventen stets zutreffend ist, kann dahinstehen. Fest steht aber, dass gerade juristische Aktenvorträge oder Referate in Uni-Seminaren den Berufskandidaten perfekt auf diese Aufgaben vorbereiten.

### Fazit

Die Tätigkeit im Verband stellt sich als eine bislang noch weitgehend unbekanntes Beschäftigungsfeld für den Volljuristen dar. Dennoch dürfte die Perspektive einer abwechslungsreichen und originellen Tätigkeit viele Absolventen ansprechen, die die Beschäftigung in der Großkanzlei nicht als einziges Karrieresprungbrett ansehen möchten. Gefragt ist dabei weniger der Prädikatsjurist mit Dokortitel und LL.M., als vielmehr der Allrounder. Flexibilität, durch Auslandsaufenthalte erworbene praktische Sprachkenntnisse und einen interessanten Lebenslauf bilden hier die Eckpfeiler einer erfolgreichen Bewerbung.



### Der Autor

Alessandro Foderà

# Frische Gesichter fürs Parlament?

## Eine Rechtsanwältin wagt den Sprung in die Bundespolitik

■ Florian Wörtz

Die Ludwigsburger Rechtsanwältin Ingrid Hönlinger (44) wagt den großen Sprung in die Bundespolitik. Sie kämpft für Bündnis 90/Die Grünen auf dem aussichtsreichen Platz 9 der baden-württembergischen Landesliste um den Einzug in den Bundestag. Justament sprach mit der engagierten Anwältin über ihre Ziele, Motive und mögliche Berufswandel im Leben eines Juristen.

Es heißt, dass man als Jurist im späteren Berufsleben so ziemlich alles anfangen kann. Die meisten Juristen strömen seit Jahren in die Anwaltschaft. Auch die Parlamente, die zahlenmäßig weitaus weniger Arbeitsplätze bieten, werden von Juristen seit jeher dominiert. In der gerade abgelaufenen Legislaturperiode stellen Juristen die am Häufigsten vertretene Berufsgruppe unter den Abgeordneten dar: 143 von insgesamt 614 Mandatsträger haben einen juristischen background.

### Unkonventionelle Biographie

Spricht man über parlamentarische Neulinge, denkt man zunächst an sehr junge Gesichter: 2002 schaffte es die damals erst 19jährige Anna Lührmann für die Grünen in den Bundestag, aber auch bei den anderen Fraktionen schafften es

immer mehr „Milchgesichter“, die das Bild eines parlamentarischen Neulings prägten.

Ingrid Hönlinger, Ludwigsburger Rechtsanwältin, passt nicht in dieses Bild eines parlamentarischen Neulings. Ihr Lebensweg liest sich anders als manch andere „geleckte“ Politikerbiographie und kam eher ungeplant und mit überraschenden Wendungen.

Hönlinger konnte sich schon immer für Menschenrechte und den direkten Umgang mit Menschen begeistern, dazu kam ein Faible fürs Ausland und Fremdsprachen. Der Entschluss, in Passau Jura zu studieren und studienbegleitend die fachspezifische Fremdsprachenausbildungen in Englisch und Französisch zu machen, lag da nahe. Nach dem 1. Examen in Freiburg und Referendariat am Landgericht Heil-



RAin Ingrid Hönlinger

bronn begann sie in ihrer Heimatstadt Ludwigsburg als Anwältin zu arbeiten. „Mich haben die Vielseitigkeit und die Entfaltungsmöglichkeiten in diesem Beruf gereizt“, so Hönlinger. Ihre Schwerpunkte setzte sie früh im nationalen und internationalen Familien- und Erbrecht sowie im Ausländer- und Asylrecht. In Passau engagierte sie sich bereits für die Ortsgruppe von amnesty international. Dieses Engagement war der Auftakt für ein stetiges

und intensives ehrenamtliches Engagement in verschiedenen Organisationen, so zum Beispiel als Mitbegründerin und langjähriges Vorstandsmitglied im „Förderverein Zentrale Stelle für die Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ in Ludwigsburg. Schließlich führte sie der Einsatz für die Menschenrechte zu Bündnis 90/Die Grünen. „Obwohl ich mich politisch erst seit 2005 für Bündnis 90/Die Grünen aktiv engagierte, lag mir deren Agenda schon immer sehr nahe“, sagt Hönlinger. Ihr politischer Weg führte auch durch zufällige Umstände steil nach oben. Den Ludwigsburger Wahlkreis übernahm sie von Cem Özdemir und wurde gleich zur Kandidatin gekürt. Mit einer mitreißenden Rede gelang ihr 2008 der Coup, bei der Nominierung zur württembergischen Landes-

liste auf den aussichtsreichen Platz 9 gewählt zu werden - im Wege einer erfolgreichen Kandidatur gegen eine prominente Konkurrentin: die ehemalige Staatssekretärin im Entwicklungshilfeministerium, Uschi Eid.

### Motivation zur politischen Gestaltung

Hönlinger möchte in den Bundestag, um sich in den Bereichen der Menschen- und Bürgerrechte, Familien- und Gleichstellungspolitik sowie Migration zu engagieren. „Ich kann viel Praxiserfahrung einbringen und habe Einblick in viele Lebensbereiche gewonnen. Ich möchte meinen Beitrag zur Wahrung des freiheitlichen Rechtsstaates leisten“, sagt Hönlinger. Ihr bereitet insbesondere Sorgen, wie das Sicherheitsbedürfnis der Bürger als Vorwand dazu ausgenutzt werden kann, Grundrechte einzuschränken und erhebliche Datenmengen zu sammeln. Und Hönlinger sorgt sich auch: „Wer kontrolliert, dass sensible Daten nicht in die falschen Hände gelangen?“. Sie selbst möchte mit ihrem Engagement auch andere Bürger für Politik begeistern und ihren Teil dazu beitragen, dass die Bürger die konkreten Ergebnisse politischer Gestaltungsmacht mitbekommen.

### Berufliche Optionen

Die juristische Ausbildung ist für Hönlinger ein solides Fundament, um später vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten zu haben. „Ich hatte ursprünglich nicht daran gedacht, einmal in die Politik einzusteigen. Aber letztlich ist es für mich auch keine überraschende Wendung, da ich mich immer schon für dieselben Ziele eingesetzt habe - sei es als Studentin, als ehrenamtliche Aktive bei amnesty international, als Anwältin oder in Zukunft als Abgeordnete.“

### Informationen

<http://www.rahoenlinger.de>

# „Wir stellen kontinuierlich ein!“

## Ein Besuch bei der internationalen Wirtschaftskanzlei Linklaters

■ Marcel Löhr

Schaut man sich die Stellenanzeigen an, so gewinnt man vorschnell den Eindruck, der Rechtsmarkt bestünde nur aus internationalen Großkanzleien mit meist englischen Namen. Das ist natürlich nicht richtig, denn nur etwa 5% der Absolventen eines Jahrgangs landen auch bei einer der großen Kanzleien. Richtig ist aber, dass den meisten JuristInnen immer noch als Wunschziel die Großkanzlei gilt. Die internationale Wirtschaftskanzlei Linklaters ist laut einer aktuellen Umfrage (azur-Associate Ranking von 2009) sogar der beliebteste Arbeitgeber für berufserfahrene JuristInnen und liegt damit weit vor der EU-Kommission oder dem Auswärtigen Amt. Doch warum eigentlich? - Was macht Linklaters anders als die vielen anderen Großkanzleien? - Und: Welchen Einfluss hat der aktuelle Wirtschaftsabschwung auf den Stellenmarkt?

### Die Erwartungen der Bewerber an die Kanzlei

Arbeiten von 9.00 bis 22.00 Uhr, kaum ein freier Samstag? - Einer der Hauptvorbehalte gegenüber den Großkanzleien ist derjenige, der mit einer nicht austarierten Work-Life-Balance kurz umschrieben werden kann. „Wir merken, dass es für viele Bewerber mitentscheidend ist“, so Dr. Nikolaos Paschos, LL.M, Partner der Sozietät Linklaters in Düsseldorf, „ob ihr Arbeitgeber einen gesunden Ausgleich von Job mit dem Privatleben ermöglicht“. Darauf habe man sich verstärkt eingestellt, indem etwa Teilzeitmodelle oder sogar Home-Office Lösungen für MitarbeiterInnen mit Kindern realisiert werden. Gerade hierin dürfte ein entscheidender Grund der Popularität von Linklaters liegen. Denn schöne Büros, in diesem Fall die ehemalige Zentrale der Deutschen Bank an der Düsseldorfer Königsallee, hat die Konkurrenz ebenso anzubieten wie interessante Mandate, ein hohes Gehalt oder eine abwechslungsreiche, internationale Tätigkeit.

Ein weiterer Pluspunkt von Linklaters ist weniger mit Fakten belegbar: Eine stimmige Unternehmenskultur. So werde besonderen Wert auf eine offene und ehrliche Kommunikation zwischen Associates, also Junganwälten, und Partnern gelegt. Und im Gegensatz zu früher, „kommunizieren wir heute klarer,

wie die Chancen sind Partner zu werden“, die sich im Übrigen nicht verschlechtert hätten.

### Die Erwartungen der Kanzlei an die Bewerber

Do ut des: Natürlich erwartet auch Linklaters ein Staatsexamen im gehobenen Bereich. „Wir setzen aber keine starren Grenzen“, so Herr Paschos weiter, „nur der Kompensationsaufwand bei einem nicht ganz so gelungenen Examen werde größer“. Auch sei nicht eine spezielle Ausrichtung der Ausbildung nötig, da karrierebegleitend die „Linklaters Law & Business School“ mit namhaften externen Experten das erforderliche Fachwissen vermittelt und ohnehin erst vermitteln muss. Vielmehr rät Herr Paschos dazu, „den Schwerpunkt nicht nach der aktuellen Arbeitsmarktlage auszusuchen, sondern das zu wählen, was einem am meisten Spaß macht, da man hierin am Besten wird und sich die Arbeitsmarktlage ohnehin in ein paar Jahren ändern kann“. Herr Paschos selbst kann hierfür als bestes Beispiel gelten, da er als Student auch großes Interesse am Arbeitsrecht gehabt hatte und nun im Corporate Bereich (Gesellschaftsrecht) arbeitet. Für ihn sei hingegen sehr viel wichtiger, dass der Bewerber schon einmal „über den Tellerrand“ geschaut habe, etwa Studium oder Referendariat außerhalb der Heimatregion absolviert hat.

Besonderen Wert legt auch Linklaters auf gute Englischkenntnisse, deren Ausbildung im Studium an den meisten Universitäten mangels Angebots von englischsprachigen Vorlesungen, Seminaren etc. zu

RA Dr. Nikolaos Paschos



Foto: Privat

kurz kommt, aber immer wichtiger wird. Hier seien solide Vorkenntnisse unabdingbar, wobei auch die Möglichkeit bestehe, dass Linklaters Kosten für einen Englischkurs oder einen LL.M im englischsprachigen Ausland übernimmt - selbst vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

### Von Krise nichts zu spüren

„Wir stellen kontinuierlich Juristinnen und Juristen ein, vor allem in den Bereichen Corporate und Finance“, so die überraschende Antwort von Herrn Paschos auf die Frage nach der Arbeitsmarktlage unter Eindruck der sog. Wirtschaftskrise. Der Abschwung habe zwar in einigen Bereichen, etwa bei Fusionen und Übernahmen, Auswirkungen. Dies werde aber durch Mehrarbeit in anderen Bereichen, beispielsweise Restrukturierungen, mehr als kompensiert. Und so werde Linklaters auch in diesem Jahr nicht weniger einstellen, sondern mit ca. 60 Neueinstellungen auf dem Vorjahresniveau liegen.

Im Übrigen sei die langfristige Perspektive für international aufgestellte Großkanzleien in der High-End-Beratung, also der Beratung zu komplexen Rechtsfragen, rosig. Denn der Rechtsberatungsbedarf werde unter Eindruck einer zunehmenden Verrechtlichung und Globalisierung weiter steigen und damit die Nachfrage nach dementsprechend ausgebildeten Juristen.

### Gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen

Am Ende bleibt noch eines zu erwähnen, was in der Linklaters-Broschüre leider im unpassenden Wirtschaftsduktus „Community Investment“ genannt wird: Die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung (CSR). Die rechtliche Unterstützung etwa für den Kölner Zoo durch Herrn Paschos oder der „Social Day“, bei dem z.B. tatkräftig geholfen wurde ein Heim zu renovieren, sollten auch für andere Kanzleien und Unternehmen Vorbild sein, wie man seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird.

# Sechzig (nicht) verweht

## Drei neue Grundgesetz-Kommentare zum Verfassungsjubiläum

■ *Matthias Wiemers*

Zum 60. Geburtstag des Grundgesetzes hat die Familie der Grundgesetz-Kommentare erneut Zuwachs bekommen. Das von Helge Sodan herausgegebene Werk, erster Vertreter einer neuen Klasse von „Kompakt-Kommentaren“ im Beck-Verlag, beruft sich ausdrücklich auf das Verfassungsjubiläum und weiß sich von vornherein der Knappheit der Darstellung verpflichtet.

Der Kommentar will das Werk des ersten Zugriffs sein, für Studierende, Referendare, Anwälte, Richter „sowie diejenigen, die sich im politischen Bereich mit Verfassungsfragen beschäftigen“. Dies ist eine deutliche Hinwendung zur Praxis, von der man sich wünscht, dass insbesondere die am politischen Leben Beteiligten den Kommentar (gerne) zur Hand nehmen.

Der erste Blick auf den Umfang lässt die Frage aufkommen, ob es nicht auch noch etwas weniger als 760 Seiten hätten sein können. Schaut man jedoch in den Kom-

mentar hinein, so erkennt man, dass die Kommentierungen durchweg vorzüglich sind: knapp, aktuell und tatsächlich auf die wichtigsten Zitatstellen beschränkt. Ob es sich bei der zitierten Literatur allerdings tatsächlich um jeweils „besonders wesentliche Beiträge“ handelt, mag dahinstehen.

Das in Taschenbuchform erschienene Werk von Pieper und Gramm ist eigentlich kein Kommentar, weil es nicht streng nach den Artikeln des GG aufgebaut ist. Es ist eher ein Staatsbürgerkundebuch, das Fragen stellt und seine Antworten aus der Verfassung entnimmt. Es wendet sich an alle Bürger „im politischen Alltag, in der Schule und zu Beginn eines juristischen oder politikwissenschaftlichen Studiums“ und ist sehr adressatenbezogen. Die Nennung von Verfassungsartikeln wird weitgehend gemieden, auch wenn letztlich

immer klar wird, wo im Grundgesetz Belege für das Gesagte zu suchen sind.

Der große Vorzug dieses Werkes ist, dass es für jedermann verständlich darstellt, welche Bedeutung dem GG im Alltag der Bürger zukommt.

Erschienen ist schließlich die elfte Auflage eines bereits sehr eingeführten Kommentars zum Grundgesetz, der seit seinem erstmaligen Erscheinen im Jahre 1967 in besonderer Weise der herrschenden Staatspraxis verpflichtet ist. Die seinerzeitigen und langjährigen Bearbeiter Bruno Schmidt-Bleibtreu und Franz Klein waren in der Finanzverwaltung tätig. Die Kommentierungen bestechen durch ihre Übersichtlichkeit, die insbesondere durch geeignete Fußnoten unterstrichen wird, und die Aktualität des nachgewiesenen Rechtsprechungsmaterials namentlich des BVerfG. Fazit: Wer eine fundierte Kommentierung des GG mit konkreten Bezügen zu aktuellen und in der Öffentlichkeit diskutierten Verfassungsproblemen sucht, kommt an dem nunmehr „Schmidt-Bleibtreu/ Hofmann/ Hopfauf“ genannten Kommentar nicht vorbei.

## Kurz und gut

### „Arbeitsrecht für das Referendariat“ von Martina Weber

■ *Olga Bernhard*

Über die Bände der Reihe „Juristische Grundkurse“ aus dem Richter Verlag kann man wohl ohne lange zu überlegen sagen: In der Kürze liegt die Würze. Bestimmt haben die meisten Jura-Studenten und Referendare schon irgendwann einmal wenigstens eins der Bücher dieser Serie gelesen, um sich kurzfristig intensiv auf bevorstehende Klausuren vorzubereiten. Und viele von ihnen waren am Anfang vermutlich skeptisch, was die Ergebnisse dieser Klausuren betrifft. Doch dürften nicht wenige von ihnen sodann erstaunlich gute Noten eingefahren haben. Denn das unstrittig Beste an diesen Skripten ist, dass sie den äußerst umfangreichen Lernstoff sehr kompakt, aber nicht weniger verständlich vermitteln. Das Markenzeichen der Serie ist die klare und systematische Darstellung der klausurrelevanten Rechtsfragen.

Keine Ausnahme bildet insofern das „Arbeitsrecht für das Referendariat“ von Martina Weber, vielmehr bestätigt es alles Gesagte und ergänzt daher vortrefflich diese Reihe von empfehlenswerten und hilfreichen Büchern.

Im ersten Teil des Bandes erörtert die Autorin lobenswert klar und deutlich die wichtigsten theoretischen Grundlagen des prozessualen Arbeitsrechts. Dabei gibt sie nützliche Klausurtipps und zählt zudem im Vorwort die für das Zweite Staatsexamen relevanten Schwerpunkte auf. Der zweite Teil des Bandes besteht aus sechs Aktenfällen, die den Bearbeitern eine Vielfalt an Übungsmöglichkeiten bieten und jede einzelne examensrelevante Frage auf Examensniveau zugänglich vermitteln.

Referendaren, die effektiv ihre Kenntnisse im Arbeitsrecht vertiefen wollen, kann man daher nur raten: Zugreifen!

Helge Sodan (Hrsg.)  
**Grundgesetz**  
Beck'scher Kompakt-Kommentar  
Verlag C.H. Beck, 1. Aufl.  
2009, 760 S.  
€ 29,-  
ISBN 9783406580703



Christoph Gramm/Stefan U. Pieper  
**Grundgesetz**  
Bürgerkommentar.  
Verlag Nomos, 1. Aufl.  
2008, 352 S.  
€ 19,90  
ISBN 978-3-8329-2978-7



Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Hofmann,  
Hans/Hopfauf, Axel (Hrsg.)  
**GG - Grundgesetz**  
Kommentar  
Carl Heymanns Verlag, 11. Aufl.  
2008, geb. 2651 S.  
€ 135,-  
ISBN 978-3-452-26782-5



Martina Weber  
**Arbeitsrecht für  
das Referendariat**  
Richter Verlag  
1. Aufl. 2009, 118 S.  
€ 7,80 Euro  
ISBN 978-3-935150-81-1

# Die Grundregeln des guten Kochens

## Das Kochgesetzbuch von Christian Rach

■ Florian Wörtz

Ja, ich muss mich dazu bekennen: Ich hasse es und nichts geht mir mehr gegen den Strich als ein Rezeptbuch in die Hand zu nehmen, um all die Mengenangaben zu befolgen und alle Schritte wie vorgegeben auszuführen. „Creative cooking“ nenne ich meine etwas chaotische Art und Weise, wie ich zu kochen pflege. Doch wie bekommt man die Bratkartoffel knusprig, wie bleibt das Fleisch saftig oder das Fischfilet zart? Auf all diese Fragen, denen man beim Kochen früher oder später doch begegnet, hat Christian Rach auf eine pfiffige Art eine Antwort.

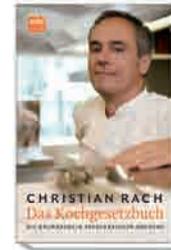
Nicht nur in der Juristerei, auch in der guten Küche, gibt es Gesetzmäßigkeiten. Rach leistet mit seinem Kochgesetzbuch weder eine beliebige Ansammlung von Omas Lieblingsrezepten noch eine trockene theoretische Abhandlung über Kochkunst, sondern vermittelt unterschiedliche Techniken und Kochwahrhei-

ten anhand von Rezepten in den unterschiedlichen Grundkategorien. Diese unterteilen sich in Saucen und Suppen, den Grundprodukten oder wie es in der DDR so poetisch hieß „Sättigungsbeilagen“ (Kartoffeln, Reis etc.), Gemüse und Salate, Fisch und Meeresfrüchte, Fleisch sowie Desserts und Obst. Die Rezepte werden einfach und verständlich erklärt und haben den Anspruch, dem Leser das dahinterstehende „Gesetz“ zu vermitteln.

Rach stimmt den Leser mit den zehn Geboten in die Welt des Kochens ein. Hier belässt er es noch bei eher philosophischen Aspekten wie „Kochen ist einfach und macht Spaß“ (Artikel 1) oder „Benutzen Sie Ihren Kopf beim Kochen, denn dort fängt das Kochen an“ (Artikel 4). Die jeweiligen Rezepte werden mit insgesamt 186 Paragrafen ergänzt - praktische Tipps und Tricks, die für das Verständnis der Grundmechanismen des guten Gelingens

sehr förderlich sind. Insgesamt ist es ein äußerst kurzweiliger Lesegenuss und sehr praktischer Leitfaden, der sogar einem Recepte-Skeptiker wie mir ans Herz gewachsen ist.

Fazit: Dieses Buch hebt sich in wohlwollender Weise von der Konkurrenz auf dem völlig unüberschaubaren Markt der Kochbücher ab. Es werden nicht nur Rezepte aufgelistet, sondern praktische Kochfertigkeiten in allen Kategorien vermittelt. Eine unbedingte Kaufempfehlung für alle, die gerne ihre Kochfertigkeiten verbessern möchten.



Christian Rach  
**Das Kochgesetzbuch**  
 Die Grundregeln erfolgreichen Kochens  
 Edel Edition 2008, 319 S.  
 € 29,95  
 ISBN-10: 3-86 80 32-90-8  
 ISBN-13: 978-3-86 80 32-90-1

# Wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses droht

■ Jens Jenau

Bereits in der 7. Auflage ist der Kommentar Kündigungsschutzrecht aus der Feder des Herausgeberteams Kittner/Däubler/Zwanziger erschienen. Das ist ein Zeichen dafür, wie dynamisch und lebendig das Kündigungsschutzrecht ist. Hohe Beratungsqualität in Fragen des Kündigungsschutzes können Anwaltschaft und betriebliche Praxis nur durch Aktualität gewähren. Die Neuauflage berücksichtigt die Rechtsprechung, Gesetzesänderungen und Literatur bis zum 01.09.2007.

In systematischer Hinsicht ist die Kommentierung mit fett gedruckten einzelnen Stichworten versetzt. Um die Nutzung des Werks zu vereinfachen, folgt die Erläuterung nahezu aller Vorschriften einer einheitlichen Systematik. Sie sind ausgehend vom Normzweck und Regelungsgehalt erklärt, bevor die Voraussetzungen und Tatbestandsmerkmale dargestellt sind. Rechtsprechungs- und Literaturhinweise sind in den Text integriert. Das 102-seitige Stichwortverzeichnis

hilft bei der schnellen Suche nach Informationen.

Inhaltlich ist das Werk praktisch in zwei Teile gegliedert; in eine Einleitung und die Gesetzeskommentierungen. Die Einleitung selbst bietet mit ihren ca. 320 Seiten fast ein kündigungsschutzrechtliches Handbuch im Kommentar. Eingängig sind die Ausführungen zur Abmahnung, die oft zu Streitigkeiten führt und zum Kündigungsschutzprozess. Gerade der nicht oft im Arbeitsrecht tätige Anwalt erhält hier eine gute Einführung. Ferner findet der Leser einen Überblick zu den sozialrechtlichen Folgen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

Dem schließt sich die alphabetische Kommentierung der 49 Gesetze, die irgendeinen Bezug zum Kündigungsschutz haben, an; vom AbgG über das BetrVG, das KSchG, das SGB II - SGB X bis zum Zivilschutzgesetz.

Innerhalb des KSchG sind die Kündigungsarten und die erneut modifizierten Kriterien der Sozialauswahl erschöpfend kommentiert. Hervorzuheben sind die Ausführungen zu den sachlichen Grün-

den einer Befristung und den Voraussetzungen der sachgrundlosen Befristung nach §§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 TzBfG. Erläutert ist auch der umformulierte § 14 Abs. 3 TzBfG. Die Mangold-Entscheidung des EuGH ist integriert.

Mit dem klaren Aufbau, einer guten thematischen Gewichtung und deutlicher Sprache ist der Kommentar Kündigungsschutzrecht ein bewährtes Nachschlagewerk für die Beratungspraxis. Er ist allen Beratern in kündigungsschutzrechtlichen Angelegenheiten zu empfehlen.



Michael Kittner/  
 Wolfgang Däubler/  
 Bertram Zwanziger (Hrsg.)  
**Kündigungsschutzrecht**  
 Kommentar für die Praxis  
 Bund-Verlag, 7. Aufl.  
 2008, 2.503 S.  
 € 189,-  
 ISBN: 978-3-7663-3706-1

Angela Dageförde

NEU!

## Einführung in das Vergaberecht



XII, 145 Seiten · € 24,80 · ISBN 978-3-939804-43-7

Der Anwendungsbereich des Vergaberechts nimmt stetig zu, denn öffentliche Aufträge stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar.

Das vorliegende Lehrbuch eignet sich ideal als Einstieg in das Vergaberecht für Studierende, Berufsanwärter und Praktiker, die sich einen raschen Überblick in die komplexe Materie des Vergaberechts verschaffen wollen.

Zahlreiche Abbildungen, Übersichten sowie Beispielfälle nebst Lösungen komplettieren die textliche Darstellung des Vergaberechts, die alle zugehörigen Themen abdeckt.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim Lexxion Verlag:

**030-8145 06-22**

Name/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Datum Unterschrift

DER JURISTISCHE VERLAG

**lexxion**

BERLIN

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH  
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin  
Tel.: 030-8145 06-0  
info@lexxion.de · www.lexxion.de

#FAZ Just#6-008

Dr. Thomas Claer empfiehlt:



## Entzückendes Pumphöschen

Martins Mosebachs „Die Türkin“ als Taschenbuch

So kann es kommen in unserer „durchmischten und durchrassten Gesellschaft“ (Den Begriff prägte vor langer Zeit der heutige EU-Sonderbeauftragte für Demokratie- ääh Bürokratieabbau in Brüssel.): Ein 36-jähriger frisch gebackener Doktor der Kunstgeschichte verliebt sich Hals über Kopf in eine überaus hübsche blutjunge türkische Wäschereimitarbeiterin, die alsbald von ihrer Familie in die Türkei zurückgeholt wird. Der pedantisch streberhafte Ehrgeizling, ein regelrechter Kotzbrocken, der sich bevorzugt um den Zustand seiner Oberhemden sorgt, wirft daraufhin alle Karrierepläne über den Haufen – eigentlich sollte er bei einem angesehenen Antiquar in New York anheuern – und folgt der Angeboteten ins ländlich-patriarchalische Milieu nach Lykien im Südwesten der Türkei. Dort erlebt er letztlich sein blaues Wunder, gewinnt aber tiefe Einblicke in die fremdartige Landschaft, Tradition und Kultur.

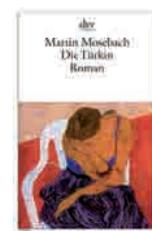
Davon handelt, kurz gesprochen, der bereits 1999 erschienene Roman „Die Türkin“ des inzwischen viel gerühmten schriftstellernden Juristen Martin Mosebach. Seit dieser sich, bedingt durch seine Auszeichnung mit dem Büchner-Preis 2007, ein breiteres Publikum erschlossen hat, kommt es nun vermehrt zu Neuauflagen seiner früheren Werke als Taschenbuch, so geschehen auch mit der „Türkin“.

Zweifellos gehört Mosebach zu den Schriftstellern, die polarisieren: Er pflegt einen opulenten, gehobenen, also nicht gerade zeitgemäßen Sprachstil, der neben viel Bewunderung auch häufig Vorbehalte im Literaturbetrieb weckt. Hinzu kommt der Vorwurf, er transportiere in seinen Romanen ein durch und durch reaktionäres Weltbild. Vor allem müht sich mein lieber Kollege Thomas Wagner von der „Jungen Welt“ seit Jahren nach Kräften, ihm ein solches nachzuweisen. Nicht den Büchner-Preis, nein, den Ernst-Jünger-Preis, den man allerdings erst noch eigens dafür ins Leben rufen müsse, hätte Mosebach verdient gehabt, sagte mir Wagner vor etwas über

einem Jahr auf einer Feier. Und so ging ich also entsprechend sensibilisiert in meine erste Begegnung mit dem Romanautor Mosebach.

Nun, es stimmt schon: Die Bewunderung des Helden für die Geordnetheit der engen patriarchalischen Welt, dass die Pumphosen und Kopftücher die schönen Frauen doch sehr gut kleiden, dass Männer und Frauen aus gutem Grund streng getrennt und die Frauen mit Recht in Abgeschlossenheit gehalten werden, ja dass auch Zwangsheiraten irgendwie doch ganz in Ordnung seien – alle diese Gedanken des Erzählers kann man durchaus reaktionär finden. Doch ist das gewiss kein Einwand gegen den Roman, denn es entspricht seiner inneren Logik, und schließlich ist das Hinterfragen unserer westlich-aufgeklärten Selbstgewissheit so legitim wie es künstlerisch ergiebig sein kann. Problematisch ist eher die sprachlich-stilistische Seite, denn dem sehr hohen Anspruch, den der Autor erhebt, vermag er nicht immer gerecht zu werden. So geraten ihm die reflektierenden Passagen des Helden, insbesondere dessen ausgiebige Landschaftsschilderungen und die schwüle Ausbreitung seiner Liebesqualen, mitunter zu einer fast schon quälenden Langatmigkeit, wofür aber andererseits der überaus dramatische und rasante Schluss des Romans entschädigt.

Fazit: Leser mit besonderer Affinität zur Thematik können getrost zugreifen, andere sollten sich lieber an die übrigen Romane des Verfassers halten.



Martin Mosebach  
**Die Türkin**

Deutscher Taschenbuchverlag  
München 2008, 287 S.

€ 8,90

ISBN: 3-423136-74-X

# Mit der richtigen Strategie durch den Karrieredschungel

■ Cathrin Schramm

Mit dem Buch „Die geheimen Tricks der Arbeitgeber. Karrierefallen erkennen und selbstbewusst kontern“ von Carmen Schön erhalten Berufseinsteiger aber auch erfahrene Arbeitnehmer einen Leitfaden für die erfolgreiche Karriereförderung an die Hand.

Die studierte Juristin, die beruflich als Coach für Unternehmer und Führungskräfte unterwegs ist, legt in diesem Buch ihr Augenmerk besonders auf die Arbeitnehmerseite. Sie beleuchtet dabei die „Steine“, die einem Angestellten, der voller Tatendrang und Euphorie sein Berufsleben meistert, in den Karriereweg gelegt werden können. Karriere soll hier aber nicht als kometenhafter Aufstieg in der Firmenhierarchie verstanden werden, sondern als berufliches Ziel, dessen Planung und Verwirklichung jeder Arbeitnehmer selbst vorantreiben muss. Nicht jeder Chef wird seine Mitarbeiter dabei an die Hand nehmen oder ihr Engagement entsprechend honorieren. Um genau die Mittel, mit denen ein Unternehmer seine Angestellten auf dem Weg nach oben sogar ausbremsen kann, geht es in den vier Themenbereichen des Buches. Es werden zahlreiche Strategien beschrieben - angefangen bei scheinbar bedeutungslosen Kleinigkeiten wie einer ungenauen Stellenbezeichnung im Arbeitsvertrag bis hin zu Straftaten

wie Mitarbeiterbespitzelung und Veruntreuung.

Zu Beginn des Buches steht das Gehalt im Mittelpunkt und die Wege, auf denen Vorgesetzte versuchen, die Gehaltsforderungen der Mitarbeiter abzuwehren oder möglichst gering zu halten. Aber auch auf der emotionalen Ebene beeinflussen Unternehmer ihre Mitarbeiter und versuchen, deren Bedürfnisse und Angreifbarkeit für sich auszunutzen und sie somit klein zu halten. Selbst vor kriminellen Verhaltensweisen schrecken manche Chefs nicht zurück, um die Arbeitnehmer erpressbar zu machen und ihren eigenen Profit zu mehren. Wenn die Mitarbeiter in einem Unternehmen gar keinen Aufstiegs- oder Ausweg sehen, bietet der letzte Teil des Buches Tipps, wie sie sich zumindest die ihnen zustehende Abfindung sichern können.

Für alle diese Themenbereiche stellt die Autorin anschauliche und detaillierte Beispiele aus der Berufswelt vor. Auch wenn einige Methoden der Arbeitnehmer schon allgemein bekannt sind, bieten gerade die praxisnahen und strategischen Vorschläge sehr interessante Tipps für die Betroffenen, um selbst couragiert für ihr Recht einzutreten und für ihre Karriere tätig zu werden. Dabei stellt die Autorin stets verschiedene Lösungsmöglichkeiten vor, ebenso wie die damit verbundenen Ergebnisse und auch Folgen für den Arbeitnehmer. Am Ende jedes Kapitels

findet der Leser alle wichtigen Merkmale der Manipulationsstrategie und potenzielle Lösungswege noch einmal auf einen Blick in Form einer Infobox zusammengefasst.

Carmen Schön betont aber auch, dass natürlich nicht alle Unternehmer über einen Kamm geschoren werden dürfen - es gibt nicht nur schwarze Schafe. Das Buch soll außerdem nicht abschrecken, sondern zum eigenen Tätigwerden anregen, denn auch die Arbeitnehmer stehen in der Pflicht. Sie dürfen nicht erwarten, dass ihnen der Erfolg in den Schoß fällt. Jeder Einzelne ist für seine Karriereplanung selbst verantwortlich, ebenso wie für die entsprechende Umsetzung.

Alles in allem bietet dieses Buch eine sehr lesenswerte Lektüre, die durch zahlreiche, praxisbezogene Beispiele eine sehr enge Verbindung zur realen Berufswelt besitzt. Gleichzeitig werden für die beschriebenen Szenarien jeweils verschiedene Strategien und Lösungsvorschläge vorgestellt. In Verbindung mit einer anschaulichen und umgänglichen Schreibweise ist dies ein gelungenes Werk, das sowohl für Einsteiger als auch für Berufserfahrene sehr informativ ist.



Carmen Schön  
**Die geheimen Tricks der Arbeitgeber**

Karrierefallen erkennen und selbstbewusst kontern

Eichborn Verlag 2009, 192 S.

€ 16,95

ISBN-10: 382185975X

Anzeige

Anwalt der Anwälte

# Erfolg ist planbar.

Jetzt mit  
LL.M.

**Die DAV-Anwaltausbildung** – fürs Referendariat, fürs Examen, für den Beruf. Jetzt mit dem neuen Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“. Auch für erfahrene Anwältinnen und Anwälte, die noch besser werden wollen. Weitere Informationen unter [www.dav-anwaltausbildung.de](http://www.dav-anwaltausbildung.de).



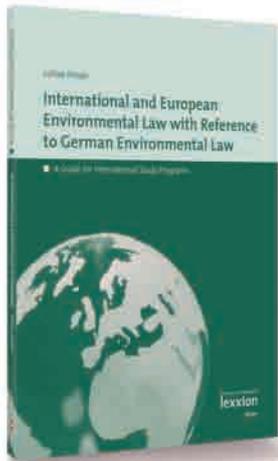
Deutscher **Anwalt** Verein

## Der englischsprachige Studienführer NEU!

zum Internationalen und Europäischen Umweltrecht

Lothar Knopp  
**International and European Environmental Law with Reference to German Environmental Law**

A Guide for International Study Programs



Umfang 104 Seiten  
 Preis € 19,80  
 ISBN 978-3-93 98 04-39-0

This guide has been conceived as a companion to students of international study programs, who are required to take courses in environmental law, to help them navigate their way through the subject matter. The guide provides an overview of the fundamentals and most significant developments of environmental law, focusing on international and European environmental law. The target group is not limited to students with previous legal knowledge; it especially includes those who are not law students but are studying law as a complementary subject.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim Lexxion Verlag unter:

**030/81 45 06-22**

Name, Vorname

Firma

Straße

Telefon

Fax

DER JURISTISCHE VERLAG **lexxion** Lexxion Verlagsgesellschaft mbH  
 Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin  
 Telefon: 030/81 45 06-0  
 info@lexxion.de · www.lexxion.de

## Recht literarisch von Jean-Claude Alexandre Ho

### Wenn Gerechtigkeit gähnt

Heiner Raude Robergs „Justitias Studium“



Welche Hand Justitia sich wohl vor den Mund halten mag, wenn sie gähnt? Der Buchdeckel von „Justitias Studium“ gibt es nicht preis: Auf dem abgebildeten Gemälde von Carl Spitzweg hält sie wie gewöhnlich in der linken Hand die Waage und in der rechten das Schwert.

Mit „Justitia“ ist in „Justitias Studium“ nicht nur die Allegorie gemeint, sondern auch das ganz besonders originelle Akronym einer Gruppe von Jurastudenten: Justus, Timo, Timea und Arne. Zusammen bilden sie eine private Arbeitsgemeinschaft, die brav Vorlesungsstunden nachbereitet. Dies ist auch schon die ganze Rahmenhandlung des etwas großspurig als „Roman über die Entwicklung des Rechts“ untertitelten Machwerks.

Eingebettet in den Wechsel von Vorlesung und Arbeitsgemeinschaft sind virtuelle Exkursionen, die Timo und Arne mit Hilfe eines Computerprogramms namens Justitia - welche Überraschung - in die Rechtsgeschichte unternehmen: Das Holodeck auf der USS Enterprise unter Captain Jean-Luc Picard leuchtet in der Ferne auf. Zählen diese Exkursionen zu einem mittelalterlichen Bauernhof und einem voraufklärerischen Fürstenhof noch zu den Höhepunkten des Buches, werden vor allem an der Rahmenhandlung die Gefahren der sogenannten Narratology deutlich. Bei Narratology handelt es sich um einen Zweig der in Amerika wurzelnden „Law and Literature“-Bewegung, deren Anliegen es ist, rechtliche Sachverhalte pädagogisch zu erzählen.

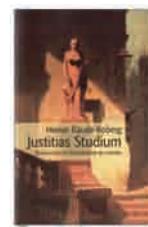
Der Rechtsgeschichten alleine wegen lohnt sich die Lektüre nicht. Zwar vermag die nacherzählte „Fehde des Schar“ die private Rechtsdurchsetzung im Mittelalter recht anschaulich zu vermitteln, doch vor allem bei der am Fürstenhof spielenden Geschichte, die Schillers „Kabale und Liebe“ und Lessings „Emilia Galotti“ zu verschmelzen sucht, lohnt es sich, zu den Originalen zu greifen.

An der durchaus löblichen pädagogischen Ader des Autors kranken aber vor allem die gekünstelten Dialoge in der

Rahmenhandlung. Hölzern kommen sie daher, oberlehrerhaft verpackt der Autor darin moralinsaurer, wenn nicht gar unsägliche Ratschläge: No sex, no politics - das läßt er etwa den gescheiterten Juristen und Kellner Frank den Jungjuristen Timo und Arne empfehlen, auf dass sie das Staatsexamen mit guten Noten abschließen. Die Charaktere sind zudem holzschnittartig gezeichnet.

Ob der Autor für die Dialoge in seiner wohl verblassten Studienerinnerung gekramt hat? Es steht zu befürchten: Heiner Raude Roberg ist Pseudonym eines Rechtsanwalts, der für einen Interessenverband der Mietwirtschaft arbeitet und Rechtskunde an der Berufsschule unterrichtet. Es ist zu bezweifeln, dass ein Schüler sich wegen dieses Buches zum Jurastudium motivieren lassen wird. Doch auch für Jurastudenten im ersten und zweiten Semester, an die sich das Buch in erster Linie richtet, ist es als studienbegleitende Lektüre nicht zu empfehlen, auch wenn es sich zugleich als Tutorium versucht und aufzeigen will, wie z.B. Arbeitsgruppen funktionieren sollen.

Der vom Autor verfolgte Ansatz erinnert vage an „Sofies Welt“ von Jostein Gaarder oder „Theos Reise“ von Cathérine Clément, und im Gegensatz zu „Theos Reise“ wird der Leser zumindest nicht überfordert, doch wirkt „Justitias Studium“ so bemüht konstruiert, dass es eher angezeigt ist, die weiterführenden Literaturangaben am Ende dieses Romans ernst zu nehmen und sich von Uwe Wesel „Fast alles, was Recht ist“ sowie Wesels „Geschichte des Rechts“ anzuschaffen. Über die Entwicklung des Rechts lernt man dort mehr und auf kurzweiliger Weise.



Heiner Raude Roberg,  
**Justitias Studium**  
 Roman über die Entwicklung des Rechts

BoD 2008, 172 Seiten,

€ 9,90,  
 ISBN 978-3-8334-7641-9

# Melancholisch und ungezogen

Mit „Mountain Battles“ setzen die Breeders ein Lebenszeichen, das gefallen kann

■ Thomas Claer

So weit ist es schon gekommen: Vor seinem Jahr haben die Breeders ein neues Album herausgebracht, und ich hab's erst jetzt gemerkt. Doch ist ein Jahr gar nicht so viel Zeit - gemessen an den ausgedehnten Schaffenszyklen dieser Band. Tatsächlich ist „Mountain Battles“ erst ihre vierte Platte in zwanzig Jahren.

Angefangen hat es mit den Breeders 1989 als Kim Deal, Bassistin und Co-Sängerin der legendären Pixies (1986-1992) - der womöglich besten Band aller Zeiten - sich mit Tanya Donnelly (Throwing Muses) und Josephine Wiggs zu einem explizit feministischen Nebenprojekt zusammenfand. 1991 erschien ihr Debütalbum „Pod“, verglichen mit den Nachfolgern ein ungeschliffenes Juwel, ein furioses Gitarrenrockalbum. Insbesondere ist das Stück „Opened“ ein Gigant von einem Song in bester Pixies-Manier. Mit den Pixies allerdings ging es nach einem vollständigen Zerwürfnis zwischen Lead-Sänger Black Francis (a.k.a. Frank Black) und Kim Deal bald zu Ende. Black erklärte damals u.a., die Zickigkeit seiner Bassistin nicht mehr ertragen zu können. So wurden die Breeders für Kim Deal zum Hauptprojekt: 1993

gelang ihnen mit ihrem zweiten Album „Last splash“ und der Single „Cannonball“ ein weltweiter Erfolg.

Und nun also „Mountain Battle“: Auch mit siebenundvierzig Jahren singt Kim Deal noch wie ein manchmal ungezogenes kleines Mädchen. Rockig, krachend und schmutzig kommen die meisten Stücke daher, aber gerade auch die langsamen Lieder wie das besonders zu rühmende Titelstück „Mountain Battles“ entfalten einen unwiderstehlichen Reiz. Mein Gott, wie melancholisch sind Songs wie „Night Of Joy“ oder „We're Gonna Rise“! Und dann noch eine Neuerung: Der Song „Bang On“ enthält Ausflüge in die Elektronik, aber so vorsätzlich stümperhaft, so augenzwinkernd dilettantisch, dass man die Breeders schon allein dafür lieben muss. Im vergnüglichen Song „German Studies“ schließlich heißt es z.B. mehrmals: „Lass das Licht an!“ und „Was machst du bloß?“ Ansonsten reicht das musikalische Spektrum von der sehr Pixies-mäßigen Pop-Hymne „Walk It Off“ bis zum Countrysong „Here No More“. Für 13 Lieder brauchen sie keine 37 Minuten: Immer kurz und schmerzlos. Das Urteil lautet: voll befriedigend (12 Punkte).



The Breeders  
**Mountain Battles**  
4AD/Beggar  
(Indigo) 2008  
Ca. € 17,-  
ASIN:  
B00133FBDY

Anzeige



Sie haben Ihr erstes Staatsexamen mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen und wollen Ihr Referendariat in einem professionellen und partnerschaftlichen Umfeld absolvieren.

Wir bieten Ihnen als

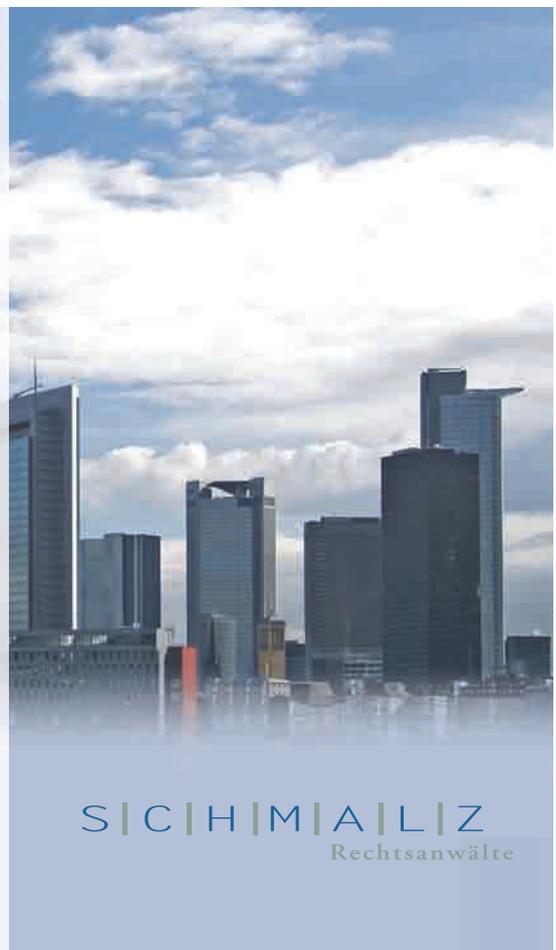
## REFERENDARIN ODER REFERENDAR

Ausbildung und Herausforderung

Wir sind eine auf die Beratung von Unternehmen ausgerichtete Sozietät. Zu unseren Mandanten gehören namenhafte Unternehmen verschiedenster Branchen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte per Post zu Händen Herrn Dr. Jürgen Breitenstein oder an [j.breitenstein@schmalzlegal.com](mailto:j.breitenstein@schmalzlegal.com)

SCHMALZ Rechtsanwälte  
Hansaallee 30-32  
D-60322 Frankfurt am Main  
[www.schmalzlegal.com](http://www.schmalzlegal.com)



S | C | H | M | A | L | Z  
Rechtsanwälte

# Es muss auch mal gut sein

## Phantom Ghost auf ihrem zwiespältigen viertem Album

■ *Thomas Claer*

Irgendwann in den Neunzigern kam das auf: Eine Reihe mehr oder weniger etablierter Bands wollte mal was ganz Anderes machen und dabei auch noch ihr gesamtes Umfeld samt Fangemeinde verstören, wenn nicht gar schockieren. Dabei muss das Verstörendste, der schlimmste auslösbare Schock für jede Band, die etwas auf sich hält, immer der Flirt mit dem Seich-

ten, der Oberfläche sein. Was hier aber noch Ironie und was schon blinde Adaption des hohlen Pathos ist, das hält man bewusst in der Schwebel. Solche Platten heißen dann „Hauptsache Musik“ oder „Old Nobody“.

Begreiflich ist es schon, wenn eine erfolgreiche Band mit großer Fangemeinde so etwas tut. Denn die Verzückung der Anhängerschaft über jedes noch so ausgefallene Werk ihrer Lieblinge braucht manchmal auch ungewöhnliche Nahrung. Die Protagonisten zeigen damit schließlich auch, dass sie sich nicht auf die ewig gleiche Rolle festlegen lassen wollen.

Aber: Man muss es in aller Deutlichkeit sagen: Es muss dann aber auch irgendwann mal gut sein. Und wenn ein Nebenprojekt, um dass sich niemand kümmern würde, gäbe es

das überaus erfolgreiche Hauptprojekt nicht, wenn also das elektronische Freakprojekt „Phantom Ghost“ des Tocotronic-Sängers Dirk von Lowtzow und des Key-boarders Thies Myntner, von dem ohne den Erfolg von „Tocotronic“ keiner Notiz genommen hätte, nun auf seinem vierten Album plötzlich auf Nur-Stimme-und-Klavier-mit-Operetten-und-Musicalsongs macht, dann ist die Grenze des Erträglichen, sagen wir, zumindest über weite Strecken, überschritten.

Es ist, das ist einzuräumen, durchaus nicht alles schlecht auf der CD. Das stimmliche Zusammenwirken Dirk von Lowtzows mit der Berliner Künstlerin Michaela Meise in einigen Stücken kann schon eine gewisse Attraktivität entfalten. Und das eine oder andere Lied lässt sich auch durchaus hören. Doch verlieren sich so viele andere eben leider in Albernheiten und Belanglosigkeiten.

„Thrown Out Of Drama School“ ist daher wohl nur etwas für alle jene Hardcore-Tocotronic-Fans, die um keinen Preis der Welt einen Ton ihres Dirk von Lowtzow versäumen möchten. Das Urteil lautet: ausreichend (6 Punkte).



Anzeige

### Der erreichbare Anwalt - Wie kleine und mittelständische Kanzleien ihren Wettbewerbsvorteil ausbauen können

In den letzten Jahren hat sich der Anwaltsmarkt in Deutschland deutlich verändert. Oft müssen Anwälte und Rechtsexperten außerhalb ihrer Büros arbeiten. Mobilität und Flexibilität sind für sie von essentieller Bedeutung.

250 Anwälte aller Couleur, Altersklassen und Kanzleigrößen beteiligten sich im Mai 2009 an einer von der Neuen Juristischen Wochenschrift im Auftrag des BlackBerry-Herstellers Research In Motion (RIM) durchgeführten Studie zur Mobilität.

Auszug der Ergebnisse:

- Fast 90 Prozent der Befragten erklärten, dass sich mobiles Arbeiten positiv auf die Zufriedenheit der Klienten auswirkt.
- 87 Prozent der Befragten stimmten zu, dass es mobiles Arbeiten heute essentiell ist
- Sicherheit, Funktionsumfang und Betriebskosten sind für Anwälte die wichtigsten Kriterien für die Wahl einer Kommunikationslösung.

Mobile Kommunikationslösungen bieten Anwälten einen echten Mehrwert und steigern ihre Produktivität außerhalb des Büros. Sie werden unabhängig vom Schreibtisch, verbessern ihre Wettbewerbsposition und erzielen einen exzellenten ROI.

Die Ergebnisse der Studie hat RIM in einem Whitepaper zusammengefasst, das Sie unter <http://tinyurl.com/WhitepaperBB> kostenlos herunterladen können.

Sie sind ständig auf dem Weg zu Mandanten.  
Dann sparen Sie sich wenigstens den Weg in die Kanzlei.

## Aus dem Tagebuch einer Rechtsreferendarin

*Liebes Tagebuch,*

weißt du eigentlich, was der Jura-Look ist? Tja, als den Jura-Look bezeichnet man weitläufig das typische Aussehen von Juristen bzw. Juristen-Anwärtern. So kommt es vor, dass man Jura-Studenten an ihren Outfits erkennt. Das hört sich vielleicht ein wenig gaga an, dass man an der Kleidung von jemandem garantiert nicht erkennen kann, ob er Jura studiert. Aber das habe ich mit Freunden vor der Mensa schon einige Male getestet und in acht von zehn Fällen lagen wir richtig. Die, bei denen wir falsch lagen, waren BWL-Studenten. Ja, auch die haben ihren ganz eigenen Look, der dem der Juristen zwar ein wenig ähnelt, aber dennoch etwas anders ist. Die typische Jura-Studentin trägt am liebsten Perlen-Ohringe, eine Barbour Jacke und schicke Schuhe. Den Jura-Studenten kann man in den Anfangssemestern leicht mit einem Assistenten verwechseln, weil er oft schon für den Besuch an der Universität in seinen Anzug schlüpft. Da würde mich interessieren, wie

diese Herren überhaupt an ihre Anzüge kommen. - Juhuu, ich habe eine Zusage für das Jura-Studium, jetzt muss ich mir ein paar Lehrbücher und Anzüge kaufen. - Oder handelt es sich bei diesen um einen Schlag von Leuten, die schon zu Schulzeiten gerne Anzüge getragen haben?

Na ja, die meisten Jura-Studenten bleiben ihrem Look auch im Referendariat treu. Obwohl Juristen mit ständigen Gesetzesänderungen klar kommen müssen, so scheuen sie Änderungen, wenn es um ihr Aussehen geht. Also trägt man die gleiche Barbour Jacke mit den gleichen Perlenohrringen im Referendariat. Keine Spur von Pep oder Individualität. Dabei würden ein paar ausgefallene Riesen-Kreolen aus Ghetto-Gold sicherlich auch ganz gut zum Barbour Jäckchen passen.

Ich glaube, ich bin die einzige in meinem Jahrgang im Referendariat, die Turnschuhe trägt und habe prompt im Plädierkurs den Hinweis bekommen, dass ich mit ordentlichem Schuhwerk in die Gerichtsverhandlung soll. Das ist mir auch klar! Die haben doch tatsächlich angenommen, dass eine, die sich traut, im Unterricht Turn-

schuhe zu tragen, dies auch vor Gericht machen wird. Eine, die halt nicht weiß, was sich gehört. Tja, ich habe auf den Hinweis hin trotzig reagiert und geantwortet „Das ist mir auch klar“ und prompt weitere strafende Blicke geerntet. Das wäre mir mit dem Juisten-Look sicherlich nicht passiert, aber das ist mir mittlerweile egal.

Aber ich muss dir gestehen, es gab mal eine Zeit, in der mir das überhaupt nicht egal war. Ich versuchte mich damals auch dem typischen Juristen-Look zu nähern, weil ich nicht mehr aus dem Rahmen fallen wollte. Also trug ich, ich wage es kaum zu sagen, auch Perlenohrringe und vom Rest möchte ich gar nicht sprechen. Genau genommen waren es ja nicht mal echte Perlen. Aber diese Phase habe ich glücklicherweise überstanden. Irgendwann war ich selbstbewusst genug, das zu tragen, worauf ich Lust habe und mich nicht mehr wegen anderen zu verbiegen. Daher rate ich jedem: Seid und präsentiert euch so, wie ihr auch tatsächlich seid und verstellt euch nicht. Damit kommt man im Leben immer am weitesten!

*Deine Pinax*

# Assessorklausur Zivilrecht

## Online-Übungsklausur mit Lösungsskizze von Alpmann Schmidt\*

Gutes Gelingen und viel Erfolg beim Lösen wünscht die justament-Redaktion!

**Themen:** Anwaltsklausur; Einstweilige Verfügung, Widerspruch, Besitzschutz

Dem Mandanten, Herrn Dewes, ist heute eine einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Rendsburg zugestellt worden, in der er verpflichtet wird, seiner ehemaligen Lebensgefährtin, Frau Holtmüller, einige Gegenstände herauszugeben. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„I. Der Antragsgegner hat an die Antragstellerin folgende Sachen herauszugeben:

- 1) den Computer Highscreen „TFT 2500“ nebst Midi-Tower Highscreen „XD Professional 1000“ und Drucker „HP DeskJet 970 Cxl“,
- 2) die Stereoanlage „SHARP DPL CDC 800“ mit den dazu gehörenden Lautsprecherboxen,
- 3) das Originalgemälde des Malers Ernesto Scoltini, das eine Tempelruine am Meer darstellt.

II. Der Antragstellerin wird aufgegeben, innerhalb von zwei Wochen beim Landgericht Kiel Termin zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung zu beantragen.

III. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

IV. Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.“

In den letzten Wochen war es zwischen Herrn Dewes und Frau Holtmüller mehrmals zu Auseinandersetzungen und schließlich zur Trennung gekommen. Bei seinem Auszug aus der Wohnung von Frau Holtmüller konnte Herr Dewes zunächst nur einige Kleidungsstücke mitnehmen. Er lebt vorübergehend bei seinen Eltern. Heute Morgen hat er dann zusammen mit einem Freund die in dem Beschluss des Amtsgerichts aufgeführten Sachen aus der Wohnung von Frau Holtmüller, zu der er noch den Schlüssel hat, herausgeholt. Als er die Sachen abholte, traf er Frau Holtmüller nicht an. Die einstweilige Verfügung ist heute Nachmittag durch Übergabe an den Vater von Herrn Dewes zugestellt worden.

Der Mandant behauptet, die Sachen habe er schon bei seinem Einzug besessen und in die Wohnung von Frau Holtmüller mitgebracht. Den Computer habe auch ausschließlich er benutzt - was mehrere Freunde bestätigen könnten. Frau Holtmüller hingegen macht geltend, jedenfalls das Bild habe Herr Dewes ihr geschenkt.

Was ist Herrn Dewes zu raten? Eventuelle Schriftsätze sind auszuformulieren.

**Klausurfall:** [www.justament.de/klausur](http://www.justament.de/klausur)

**Lösung:** [www.justament.de/loesung](http://www.justament.de/loesung)

\* Alpmann Schmidt erreichen Sie unter [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# Steuertipps reloaded – part II

■ *Oliver Nickiel*

Im Anschluss an die vorausgegangene Ausgabe der Justament werden nachfolgend weitere Steuertipps für Referendare gegeben.

Umzugskosten werden nur dann als Werbungskosten anerkannt, wenn der Referendar aufgrund der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit die Wohnung wechselt oder aus sonst einem Grund näher an die Arbeitsstätte heranzieht. Die Anfahrtszeitersparnis muss dabei erheblich sein, d.h. mindestens eine Stunde täglich betragen. Zeitersparnisse von Ehegatten dürfen dabei nicht addiert werden. Kinderbetreuungskosten sind immer privat veranlasst, auch wenn sie durch die Referendarstätigkeit der Eltern bedingt sind. Eine Erfassung als Werbungskosten ist daher nicht möglich.

Kosten der Kontoführung sind berücksichtigungsfähig, soweit sie beruflich veranlasst sind. Die Finanzverwaltung erkennt pro Jahr einen Betrag von 16 EUR ohne Nachweis an. Aufwendungen für Telefon, Telefax und Internetnutzung können als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit sie auf die Referendarstätigkeit entfallen. Der abzugsfähige Teil bemisst sich nach dem Verhältnis des beruflichen Anteils zu den Gesamtkosten und kann insbesondere durch Einzelsprachnachweis ermittelt werden.

Kosten einer doppelten Haushaltsführung sind lediglich dann zu berücksichtigen, wenn der Referendar sowohl am Ausbildungsort als auch an seinem ursprünglichen Wohnsitz eine eigene Wohnung unterhält. Erforderlich ist jeweils ein eigener Hausstand, ein Zimmer im Haushalt der Eltern genügt nicht.

In Form von Pauschbeträgen sind die sogenannten Verpflegungsmehraufwen-

dungen bei Dienstreisen und Einsatzwechselfähigkeit anzusetzen. Der Einzelnachweis von Verpflegungsmehraufwendungen berechtigt dabei nicht zum Abzug höherer Beträge. Die Pauschbeträge betragen bei Abwesenheit von 24 Stunden 24 EUR, bei mindestens 14 Stunden 12 EUR und bei mindestens 6 Stunden 6 EUR.

## Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Aufwendungen, die der privaten Lebensführung zuzurechnen sind und demgemäß unbeachtlich wären, wenn der Gesetzgeber keine besonderen Regelungen zu deren Berücksichtigung geschaffen hätte. Von Bedeutung sind insbesondere Vorsorgeaufwendungen (Anteil zur gesetzlichen Krankenversicherung, Beiträge zu Haftpflichtversicherungen usw.), Altersvorsorgebeiträge sowie Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden). Zum Teil werden im Bereich der Sonderausgaben Pauschbeträge berücksichtigt.

## Korrekturassistenz

Oftmals sind Referendare nebenbei als Korrekturassistenten an der Universität tätig und erzielen auf diese Weise Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Einige – aber nicht alle – Finanzbehörden sehen hierin eine „vergleichbare Tätigkeit“ im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG mit der Folge der Steuerfreiheit bis zu einer Höhe von 2.100,- EUR. Keine Schwierigkeiten mit der Anerkennung wird es insoweit regelmäßig im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Lehrbeauftragter („AG-Leiter“) geben.

## Verlustabzug

Speziell für Referendare, die ihre Tätigkeit erst im Laufe eines Kalenderjahres aufnehmen, kann die Möglichkeit der gesonderten Verlustfeststellung von Interesse sein. Erleidet ein Steuerpflichtiger in einem Kalenderjahr einen Verlust (insbesondere durch hohe Werbungskosten), den er nicht mit anderen positiven Einkünften aus demselben Jahr ausgleichen kann, so ist eine Verrechnung mit positiven Einkünften der nachfolgenden Jahre möglich (sog. sogenannter Verlustvortrag).

## Abgabe der Steuererklärung

Die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2008 und die Erklärung zur Feststellung eines etwaigen Verlustvortrages läuft bis zum 31. Mai 2009. Vordrucke hält jedes Finanzamt in Papierform und zumeist auch auf CD-ROM („Elster“) bereit. Die entsprechenden Formulare sind ferner auf den Internetpräsenzen der meisten Oberfinanzdirektionen abrufbar. Zuständig für die Bearbeitung der Steuererklärung (und der sich hoffentlich ergebenden Erstattung) ist das sogenannte Wohnsitzfinanzamt, also die Behörde, die für den Wohnort des Referendars zuständig ist. Dieses ist nicht zwingend identisch mit dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde.

## Einspruch

Zum Vorgehen gegen den Einkommensteuerbescheid bietet sich die Möglichkeit der Einspruchserhebung binnen eines Monats. Der Einspruch ist bei der Behörde anzubringen, die den Bescheid erlassen hat und soll (nicht muss) begründet werden. Kosten entstehen hierdurch zwar nicht, allerdings erhält man auch im Falle des Obsiegens keine Erstattung der eigenen Aufwendungen, etwa für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts. Anderes gilt dann, wenn im Rahmen eines späteren Klageverfahrens die Hinzuziehung im Vorverfahren für notwendig erachtet wird.

Vorstehende Tipps erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gleichwohl dürften die für Referendare bedeutsamen Problemkreise angesprochen worden sein. Bei Erstellung der Einkommensteuererklärung sollte man stets Folgendes im Hinterkopf haben: „Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, hat das Recht, Steuern zu sparen“ (BGH-Entscheidung aus dem Jahre 1965).

Anzeige

*i-jura.de*

**Dr. Unger** Über 20 Jahre Erfahrung in der Examensvorbereitung

### • Assessor-Repetitorium (2. Examen)

Der Vollkurs im Fernunterricht mit ausführlichen und verständlichen (!) Basisunterlagen, vielen Aufbaufällen plus Examensaktenauszügen und Klausuren. Aufgrund der umfassenden Grundlagen-Darstellung auch schon zur Vorbereitung der Referendar-Stagen geeignet.

### • Referendar-Repetitorium (1. Examen)

Umfassendes Fernrepetitorium für das 1. Staatsexamen. Ausführliche Lehrmodule mit Fallbeispielen, Lernkontrollen, Übungsklausuren, Examensklausuren.

Feldmannstr. 26, 66119 Saarbrücken, T. 06 81/3905263, Fax. 0681/3904620, www.e-FSH.de  
Homepage: [www.i-jura.de](http://www.i-jura.de), E-Mail: [info@i-jura.de](mailto:info@i-jura.de)

# Wenn die Sonne der Kultur niedrig steht

Wie der Jurastudent Karl Kraus zum radikalen Kulturkritiker wurde

■ Jochen Barte

Der österreichische Satiriker und Essayist Karl Kraus (1874–1936) ist heute fast nur noch Eingeweihten bekannt. Allenfalls hat er im kollektiven Gedächtnis als Textsteinbruch für allerlei spöttische Zitate oder spitze Aphorismen überlebt. Formulierungen der Sorte: „Es reicht nicht aus, keine Gedanken zu haben, man muss auch unfähig sein, diese zu artikulieren“, oder „Wenn die Sonne der Kultur niedrig steht, werfen sogar Zwerge Schatten“, finden sich dann und wann in den Feuilletons der großen Tageszeitungen, scheinen sie doch auf unsere heutige Zeit bruchlos übertragbar. Dennoch tut die Rezeption Kraus unrecht, so sie ihn auf einen eloquenten Stichwortgeber reduziert, dessen geistreiche Sätze gerade noch

*Bei seinen Angriffen auf das Rechtssystem bringt Kraus großkalibrige Geschütze in Stellung.*

dazu ausreichen, den Status der eigenen Bildungsbeflissenheit zu untermauern. Kraus war weit mehr als ein begabter „Pointenreißer“ dessen Zitate ein nettes Dressing für journalistische Texte abgeben oder mit denen Otto Normalverbraucher auf der nächsten örtlichen Kulturvereinsitzung einen schlanken Fuß machen kann. Von 1899 bis zu seinem Tod im Jahr 1936 hat Kraus fast im Alleingang 922 Bände seiner Zeitschrift *Die Fackel* herausgegeben, ein Riesenwerk radikaler Rechts- und Kulturkritik, das bis heute Seinesgleichen sucht. Was andere selbst in der Retrospektive oft nicht glauben erkennen zu können, war für ihn evident: Die Absurdität und den menschenverachtenden Charakter des Ersten Weltkriegs hat Kraus früh gesehen, die Entwicklung zum Zweiten hin angedeutet, wobei er die Nationalsozialisten im satirischen Sinne nicht mehr für satisfaktionsfähig hielt („Beleuchtete Barbaren, die alles beherrschen außer der Sprache“), weshalb der Kulturkritiker aus Scham und Ekel verstummte. Wie kam es dazu? Kraus erblickt 1874 als Sohn eines wohlhabenden jüdischen Kaufmanns im böhmischen Gitschin das Licht der Welt. Als er drei Jahre alt ist, siedelt die Familie nach Wien über – was für Kraus lebensbestimmend sein sollte. Die Bindung an Wien wird er nicht mehr verlieren. Nach dem Abitur immatrikuliert sich Kraus im Jahr 1892 an der rechtswissenschaftlichen



Fakultät. Sein eigentliches Interesse gilt aber dem pulsierenden Literatur- und Theaterleben der Metropole, sein Studium verfolgt er nur lustlos und halbherzig. Stattdessen widmet er sich intensiv künstlerischen und journalistischen Tätigkeiten.

Zunächst ist sein Ziel die Schauspielerei. Als er aber mit seinem Debut als Theaterschauspieler kläglich scheitert, beschließt er, angeregt durch den zu dieser Zeit sehr angesehenen deutschen Publizisten Maximilian Harden, der in Berlin seine eigene Zeitschrift *Die Zukunft* herausgibt, ebenfalls eine eigene Zeitschrift zu gründen. Denn mittlerweile hat Kraus die Doppelbödigkeit und Scheimmoral der Wiener Gesellschaft kennen gelernt und den Entschluss gefasst, die bestehenden Machtverhältnisse mit ätzender Polemik und Satire zu geißeln. Das Motto der ersten Ausgabe der *Fackel* lautet dementsprechend „Was wir umbringen“. Der Kreis der anvisierten Gegner wird bereits hier für die kommenden Jahre definiert: Es sind Presse, Verwaltung und Justiz. Ihnen wirft er besonders Verlogenheit, Rückständigkeit und Korruption vor.

## Kampf ums Recht

Vor allem bei seinen Angriffen auf das Rechtssystem bringt Kraus großkalibrige Geschütze in Stellung: Er wendet sich gegen die herrschende Klassenjustiz und fordert ein liberales Sexualstrafrecht, das entgegen der oft brutalen Männermoral der Frau das Selbstbestimmungsrecht über ihren Körper geben soll und plädiert in diesem Zusammenhang für die Legalisierung der Prostitution. Für die damalige Zeit revolutionäre Forderungen, die Kraus teilweise im Diskurs mit so berühmten zeitgenössischen Strafrechtlern wie Heinrich

Lammasch und Franz von Liszt entwickelt hat. Zum präferierten Hassobjekt, sozusagen als „Primus inter Pares“, gerät ihm dabei der Hofrat Johann Feigl, Vizepräsident des Wiener Landesgerichts. Ihn greift Kraus in der *Fackel* wegen seiner Judikatur immer wieder an. Als Feigl im März 1904 den dreiundzwanzigjährigen Anton Kraft wegen versuchten Handtaschenraubes zu lebenslangem schweren Kerker verurteilt, protestiert der Satiriker scharf gegen die vermeintliche Schuldangemessenheit des Urteils. Zugleich wird die literarische Technik deutlich, mit der Kraus seine Kritik artikuliert. Kraus sieht den wahren Grund für das harte Urteil in der Unbotmäßigkeit, die der Angeklagte, der sich gegen die spitzen Redensarten des Gerichtshofes verwahrt habe, Feigl entgegen brachte, motiviert: „Das ward in diesem Hause und von Herrn Feigl noch nicht erlebt.“ In seiner Glosse *Ein Unhold* reduziert Kraus die empirische Person Johann Feigl deshalb literarisch, indem er ihn zur Metapher des Bösen stempelt, das unschädlich gemacht werden müsse: „Wenn man bedenkt, ein wie wertvolles Gefühl der Rechtssicherheit Millionen durch die Kaltstellung eines einzigen Hofrichters wiedergegeben werden kann, dann muß man eigentlich staunen, dass eine auf populäre Wirkungen bedachte Regierung nicht öfter die Gelegenheit nützt.“ Kraus' satirisches Urteil lautet daher: Schuldig wegen schwerer Vergehen gegen die Menschenwürde. Und er gibt zu bedenken, dass Feigl diesbezüglich auch vor einer höheren Instanz, vor Gott, keine Absolution erlangen könne, denn Feigl müsse bekennen: „Ich habe mein ganzes Leben hindurch das österreichische Strafgesetz angewendet!“

## Die letzten Tage des Satirikers

Kraus setzt seinen Kampf für eine bessere, lebenswerte Gesellschaft bis zu seinem Tod fort. Gehört wird er selten, recht behalten hat er bei den großen Themen seiner Zeit trotzdem, wenngleich er den Triumph der ultimativen Barbarei nicht mehr miterleben muss. Nach einer Kollision mit einem Radfahrer stirbt Kraus nach 10-tägigem Delirium 1936 in Wien.

# Der Trend geht zum Lohndumping, nicht nur für Juristen

## Jeder fünfte Beschäftigte arbeitet für einen Niedriglohn

■ Pinar Karacinar

Der Arbeitsmarkt für Juristen gilt bereits seit geraumer Zeit als äußerst schwierig. Doch auch die branchentypisch sehr breite Gehaltsspanne lässt viele Absolventen der Rechtswissenschaften besorgt in die Zukunft sehen. Während internationale Großkanzleien Spitzengehälter von mehr als 100.000 Euro jährlich zahlen, gibt es auch Anwälte, die gezwungen sind, staatliche Zuschüsse zu beantragen, weil ihr Einkommen nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Aber nicht nur etliche Juristen kämpfen trotz Vollzeitbeschäftigung um ihre Existenz. Die Zahl der Niedriglohnbeschäftigten in Deutschland insgesamt ist 2007 um 350 000 Beschäftigte gestiegen. Forschungsergebnisse aus dem Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg Essen (IAQ) zeigen, dass trotz einer deutlichen Zunahme der Zahl der Niedriglohnpfänger im Jahr 2007 gegenüber 2006 deren prozentualer Anteil am Arbeitsmarkt gleichwohl nur relativ gering ist, da es gleichzeitig einen Anstieg der Beschäftigtenzahl insgesamt gab.

Der Anteil der Niedriglohnbeschäftigung hat sich in Deutschland, mehreren Studien zufolge, seit Mitte der 1990er Jahre mit einem deutlichen Zuwachs von 2,1 Millionen, um 49 Prozent erhöht. Im Jahr 2007 lag der Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) zufolge die Zahl der Beschäftigten mit Niedriglöhnen bei insgesamt 6,5 Millionen. Die Schlussfolgerung des DIW, dass aufgrund der „bloßen“ Steigerung um 0,3 Prozentpunkte (von 21,2 auf 21,5 Prozent) der von Niedriglöhnen Betroffenen eine Trendwende im Bereich der Niedriglohnbeschäftigung zu verzeichnen ist, lässt sich bei Betrachtung der oben genannten Zahlen und der Studie des IAQ so nicht bestätigen. Allenfalls könnte man diesen prozentual geringen Zuwachs als Stagnation im Bereich der Niedriglohnbeschäftigung deuten, aber keinesfalls den Schluss einer Trendumkehr ziehen. Schließlich ist die Zahl der Niedriglohnbeschäftigten im Gesamtzeitraum zwischen 1997 und 2007 um 2,1 Millionen (49 Prozent) gewachsen.



Nicht viel zum Leben:  
Stundenlöhne im Niedriglohnsektor

### Niedriglöhne bleiben niedrig

Zudem ergaben Analysen zur Lohnentwicklung, dass die durchschnittlichen Stundenlöhne von Niedriglohnbeschäftigten in den letzten zwölf Jahren inflationsbereinigt nicht gestiegen sind. In Westdeutschland sind die Stundensätze sogar gesunken. Knapp 2,2 Millionen Beschäftigte haben für weniger als 6 Euro brutto pro Stunde gearbeitet und das ohne die Berücksichtigung von Schülern, Studenten und Rentnern. Würde man diese mit einbeziehen, so würde die Zahl auf 3,3 Millionen Beschäftigte (10 Prozent aller Beschäftigten) steigen. Rund 1,2 Millionen Beschäftigte (4 Prozent der Beschäftigten) verdienen sogar weniger als 5 Euro pro Stunde.

Grundlage der Studie ist die Auswertung der Daten von abhängig Beschäftigten, einschließlich sozialversicherungspflichtiger Teilzeitarbeiter und Minijobber. Die vom IAQ verwendeten Daten wurden vom DIW im Rahmen einer Wiederholungsbefragung privater Haushalte in Deutschland erhoben. Ausgeschlossen wurden Beschäftigte, deren Stundensätze sich nicht sinnvoll berechnen lassen oder für die spezielle Entlohnungsregelungen gelten. Hierunter fallen freiberuflich arbeitende oder auch selbständige Juristen. Auch Schüler, Studierende und Rentner, die im Regelfall eine Nebenbeschäftigung ausüben, waren von der Studie ausgenommen. Dies hat zur Folge, dass die ermittelten Zahlen den Umfang des Niedriglohnsektors eher zu niedrig als zu hoch wiedergeben.

Darüber hinaus wurden die erhobenen Daten nach Ost- und Westdeutschland unterteilt und zusätzlich ein Bundesdurch-

schnitt ermittelt, da es immer noch große Lohndifferenzen zwischen Ost und West gibt. Als Niedriglohnschwelle wurde vom IAQ der OECD-Standard verwendet, demzufolge jemand als Geringverdiener einzuordnen ist, wenn er ein Arbeitsentgelt von weniger als zwei Dritteln des durchschnittlichen Lohns erhält.

### Niedriglohnschwelle in West und Ost

Die Niedriglohnquote ist in Deutschland von 1998 bis 2007 von 14,2 auf 21,5 Prozent gestiegen. Im Jahr 2007 lag die Niedriglohnschwelle in Westdeutschland bei 9,62 Euro und in Ostdeutschland bei 7,18 Euro. Zieht man diese getrennten Niedriglohnschwellen heran, so ergibt sich, dass in Ost- (23,5 Prozent) und Westdeutschland (21,1 Prozent) die Verdienste unterhalb dieser Schwelle prozentual dicht beisammen liegen.

Wird hingegen eine Niedriglohnschwelle für Gesamtdeutschland in Höhe von 9,19 Euro zugrunde gelegt, klaffen die Zahlen für Ost und West weit auseinander. An der gesamtdeutschen Niedriglohnschwelle gemessen, haben 2007 insgesamt 22,4 Prozent der Beschäftigten in Westdeutschland ein Einkommen unterhalb dieser Niedriglohnschwelle erzielt. In Ostdeutschland lag der Verdienst unterhalb dieser bundeseinheitlichen Schwelle bei 40,1 Prozent der Beschäftigten.

### Harte Zeiten für viele Juristen

Die Einkommenswelt der Juristen ohne Prädikatsexamina sieht auch in der Zukunft nicht rosig aus. Jahr für Jahr drängen immer mehr Juristen auf den Arbeitsmarkt. Dies wird sich, an dem aktuellen Trend gemessen, auch in Zukunft nicht ändern, weil das Fach Rechtswissenschaften nach wie vor zu den beliebtesten Fächern gehört. Der Überschuss an Anwälten auf dem Arbeitsmarkt gepaart mit einer hohen Arbeitslosenquote unter Juristen wird auch weiter auf die Löhne drücken. Wer kein Prädikatsexamen vorweisen kann, wird auch in Zukunft sehen müssen, wo er bleibt.

# Frauentyp als Fehlbesetzung

Recht cineastisch, Teil 3: Eine neue Effi Briest-Verfilmung

■ Thomas Claer

Viermal bereits wurde Theodor Fontanes großer realistischer Roman von 1895 in der Vergangenheit verfilmt, letztmalig zur Zeit der deutschen Teilung relativ kurz nacheinander in Ost (1968) und West (1974). Eine nunmehr gesamtdeutsche und umfassend aktualisierte filmische Version

von „Effi Briest“ präsentiert nun die Regisseurin Hermine Huntgeburth. Und die Voraussetzungen waren gut: Der Film konnte angemessen prominent besetzt und weitgehend an den originalen Schauplätzen der Romanhandlung gedreht werden. (In Berlin haben wir erlebt, wie die Prachtstraße „Unter den Linden“ wegen der Dreharbeiten tagelang abgesperrt war.) Hat sich der Aufwand also gelohnt?

Zunächst einmal fällt auf, wie natürlich und ungezwungen hier inszeniert und gespielt wurde. Das macht die Figuren und den Stoff für heutige Begriffe zwar sehr lebendig, sorgt allerdings für umso schär-

feren Kontraste zu den Zwängen, in denen sich die Personen, den damaligen gesellschaftlichen Konventionen entsprechend, zu bewegen hatten. So wird die größere

Anschaulichkeit und Zugänglichkeit notwendigerweise mit Abstrichen bei der Werktreue und dem nur

bedingt eingefangenen damaligen Zeitgeist erkaufte. Doch das ist kein Einwand gegen den Film, die dadurch erreichte Popularisierung kann diese Zugeständnisse durchaus rechtfertigen.

Schwerer wiegt hier schon die geradezu spektakuläre (und folgenreiche) Fehlbesetzung bei der Person des Baron von Innstetten, des 38-jährigen Landrats mit großen politischen Ambitionen, den zu ehelichen die erst 17-jährige Effi Briest (Julia Jentsch) von ihrer Familie genötigt wurde. Dieser Innstetten ist ein kaltherziger, vom Ehrgeiz zerfressener Bürokrat – und einen solchen kann ein schon physio-

*Die größte Zugänglichkeit wird notwendigerweise mit Abstrichen bei der Werktreue und dem nur bedingt eingefangenen damaligen Zeitgeist erkaufte.*



## Effi Briest

Deutschland 2009

Regie: Hermine Huntgeburth

Drehbuch: Volker Einrauch

118 Minuten

FSK: 12

Darsteller: Julia Jentsch, Sebastian Koch,

Mišel Matičević, Margarita Broich,

Barbara Auer, Juliane Köhler

gnomisch unverkennbarer „Frauentyp“ wie Sebastian Koch (der oppositionelle Künstler in „Das Leben der Anderen“) nun einmal nicht spielen. Auch wenn er sich noch so müht, sein Charisma zu verbergen – es will und kann ihm nicht gelingen. Die Folge davon ist, dass im Film auch nicht recht verständlich wird, warum die vom tristen, kleinstädtischen Leben im hinterpommerschen Kessin bedrückte Effi den von Mišel Matičević passabel gespielten Major von Crampas ihrem Gatten vorzieht und mit ihm eine Liaison beginnt. Hingegen wirkt Julia Jentsch in ihrer Rolle als Effi überzeugend, zumal sie auch bemerkenswert reizvoll in Szene gesetzt wird.

Etwas ärgerlich, wenngleich folgerichtig, gerät dann aber doch der Schluss, wo Effi energisch gegen ihr Umfeld rebelliert, statt – wie im Roman – resigniert mit nur 29 Jahren an gebrochenem Herzen zu sterben. So wünscht es sich natürlich der heutige Zuschauer, wenn er sieht, wie Innstetten die im Nähkästchen versteckten sechs Jahre alten Liebesbriefe Major Crampas' an seine Frau findet, sich daraufhin von Effi scheiden lässt, ihr das Kind wegnimmt und den Major (den Nebenbuhler von vor vielen Jahren!) im Duell erschießt. Doch durch diesen wesentlichen inhaltlichen Eingriff, den man fast eine Geschichtsklitterung nennen möchte, geht leider auch die eigentlich unauflösbare Tragik der Geschichte verloren. Kurzum: Eine nicht ungelungene Adaption des Stoffs – aber mit einigen Unstimmigkeiten.

Anzeige

## Wer hat was zu sagen?

Die justament-Redaktion sucht neue Autorinnen und Autoren aus allen Bundesländern, die in der Lage sind, juristische Themen verständlich darzustellen und journalistisch aufzuarbeiten, oder Talent für Illustrationen haben. Besonders willkommen sind Autoren mit ersten Schreiberfahrungen und einem Gespür für interessante, aktuelle oder auch „bunte“ Themen rund ums Studierendende, das Referendariat sowie den Berufsbeginn.

Wer Lust hat, längerfristig bei uns mitzuarbeiten, oder auch nur einen einmaligen Beitrag – beispielsweise über eine interessante Wahlstation – beisteuern möchte, kann sich jederzeit bei uns melden. Für diejenigen, die dabei ihren Spaß am Schreiben entdecken, können die in der Justament veröffentlichten Artikel und Beiträge auch als Arbeitsproben für etwaige berufliche Ambitionen im Journalismus durchaus von Wert sein.

Redaktion justament · Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin

Tel.: 030/81 45 06-25 · Fax: 030/81 45 06-22

Mail: redaktion@justament.de · www.justament.de

# Anwaltshonorar

■ Thomas Lang

Am Anfang seiner Tätigkeit wusste Herr A. Vocado mit dem Wort Honorar nur wenig anzufangen. Er wusste nur, dass es etwas war, vor dem viele Menschen Angst, Abscheu und Schrecken empfanden. Ganz ähnlich dem phonetisch verwandten Wort Horror. Was Herr A. Vocado jedoch schnell lernte, war, dass der gemeine Mandant sich im Allgemeinen überhaupt keine Vorstellung davon macht, was so ein Honorar heutzutage kostet. Muss ja auch von was leben, so ein Honorar. Muss man deshalb unbedingt immer gleich am Anfang der Tätigkeit ansprechen. Der Verbraucher ist ja total versaut durch die dauernde Schnäppchenjagd. „Bin doch nicht blöd“, denkt sich der Honorarrücker, der Anwaltsdumper, der „Rechtsrat-im-Sonderangebot-Käufer“. Guter Rat ist immer noch teuer, mein Lieber, dozierte Herr A.

Vocado gerne und oft. Ist immer noch sein Geld wert. Trotz eBay und 9,99 Euro für eine anwaltliche Erstberatung. Lächerlich! Lässt dir ja auch keinen Bypass legen für 17,95 Euro witzelte Herr A. Vocado an der Stelle immer. Kann man sinnvollere Sachen machen mit den 9,99 Euro, als es dem digitalen Anwaltsprekariat zu überlassen. Zum Beispiel die neueste PUR-CD kaufen. Ist jeder Cent zuviel für diese Advokatenparvenüs. Das Geld spende ich doch lieber an notleidende Banken, maulte Herr A. Vocado sich in Rage.

Die Steigerung von Honorar ist Erfolgshonorar. Haben die da oben jetzt ja eingeführt. Kann ich nur nix sagen zu, gab Herr A. Vocado etwas resigniert zu. Erfolg hatte er bisher noch nicht. So langsam wurde ihm sein eigenes Geschwätz peinlich. Eine Charaktereigenschaft, die er mit zuneh-



Honorarvorstellung

Zeichnung: © Thomas Putze

mender Berufspraxis schnell verlieren sollte. Aber noch war er ja jung. Und unerfahren. Und außerdem müsse er dann jetzt auch mal. Aldi hat grad dieses Notebook für 399,- Euro im Angebot. Nur heute. Bis 13 Uhr. Super Teil. Ich bin dann mal weg, rief Herr A. Vocado noch. Und immer dran denken: Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser. Aber besser als was?

Anzeige

## Vorher zum Anwalt und als Anwalt vor Abschluss einer Versicherung

bei uns nachfragen. Wir sind eine freie Wirtschaftsvereinigung von Kollegen für Kollegen, hauptsächlich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch schon der Rechtsreferendare und Assessoren, auch der Notare und Patentanwälte. Der Verein besteht seit über 40 Jahren und hat derzeit über 5 500 Mitglieder bundesweit.

Durch **Gruppenversicherungsverträge** bieten wir unter anderem **kostengünstigen Versicherungsschutz** für die

- ◆ Krankenversicherung
- ◆ Krankentagegeldversicherung
- ◆ Krankenhaustagegeldversicherung
- ◆ Unfallversicherung
- ◆ Lebensversicherung
- ◆ Altersrentenversicherung
- ◆ Sterbegeldversicherung
- ◆ Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die Pflichtversicherung nach § 51 BRAO.

Unsere Gruppenversicherungspartner sind aus der ERGO-Gruppe die DKV und die Victoria und ferner der HDI-Gerling-Konzern.

Wir gewähren Hinterbliebenen unserer Mitglieder eine Sterbefallbeihilfe von derzeit Euro 1.500,- und unterhalten einen eigenen Hilfsfonds. Wir erteilen Ratschläge in Fragen der Sozialhilfe und zur Vorsorge für den Todesfall. Der Jahresbeitrag beträgt Euro 30,-. Ab Beitritt zu unserem Verein besteht für das erste Jahr Beitragsfreiheit.

**Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.**  
**Barer Str. 3/1, 80333 München**  
**Telefon (089) 59 34 37**  
**Telefax (089) 59 34 38**  
**E-Mail [info@selbsthilfe-ra.de](mailto:info@selbsthilfe-ra.de)**  
**[www.selbsthilfe-ra.de](http://www.selbsthilfe-ra.de)**